800) 19. Juni 1622.

Jobst v. Oppen schreibt an den Fürstl. Anhalt. Lehns-Secretär und entschuldigt sich, daß er wegen weiter Reise und Geschäfte bisher die Lehen seines Gutes Senst für sich und seine Brüder, die zumtheil außer Landes seien, nicht habe empfangen können.

Fürstlicher Anhaltscher herr Lehnsecretarie, Ernvester vnd hochgelarter herr vnd freundt! Nebenst wünschung zeitlicher vndt ewiger wolfard zuuor, wirdt demselben bewust sein, daß ich daß lehn wegen meines Gutes Senst vnnd anstatt meiner brudern von Oppen, so zum teill außerhalb des landes, zum theill vnmündig, wegen meiner vielfeltigen gescheffte vnd Reisen noch nicht empfangen, aber solchs zu entpfahen, Göttlicher Verleihung nach, ie ehr ie lieber entschloßen.

Gelanget deswegen an Ew. E. mein gantz freundliches bitten, mier des langen Verzuges wegen obberurter Vrsach nicht vbel zu deuten vnd mit Brieffzeigern vnbeschwerden verstendigen, wenn der herr Lehnsecretarius meinenn wirdt, abgewarten können, will ich Göttlicher Gnade nach mich zu ihm verfügen vnd die lehn empfangen. Gott mit vns.

Schlanlach 19. Junii Anno 1622.

Jobst von Oppen.

Dem Ehrnvesten vnndt hochgelarten Herrn N. N., Fürstlich Anhaltschen Lehnssecretario in Zerbsten, meinem gunstigen herrn vnd Freunde.

Original im Convolut s. r. Supplicationen und Beleihungen, Consense ꝛc. v. J. 1607—1625 (jetzt Nr. 125 vol. XII.) f. 87 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Vergl. Nr. 798.

801) 12. Juli 1622.

Lehnbrief Augusts Fürsten zu Anhalt als Vormundes seines Vetters, des Fürsten Johann zu Anhalt, auf den Todesfall des Fürsten Rudolf zu Anhalt für Jobst v. Oppen auf Senst für sich und seine Brüder Peter Ludolf, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich v. Oppen, sodann für Peter Ernst v. O. und alle ihre männlichen Leibeslehnserben und, wenn diese und deren Leibeserben nicht mehr am Leben seien, alsdann erst für Caspars v. O. sel. Söhne George, David und Caspar Ernst, Gebrüder v. O., desgleichen für Barthels v. O. sel. Söhne, nämlich Adam und Abraham v. O., demnächst sel. Hansens v. O. Söhne Gottfried und Matthias v. O. nebst ihren männlichen Leibeslehnserben und nach deren Abgange erst Friedrichs v. O., ihres sel. Vetters, Söhne Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. O., desgleichen für des sel. Wolf v. O. Söhne Otto, Wolf und Erich v. O., endlich für des sel. Wilhelm v. O. Sohn Hans v. O. und alle ihre männlichen Leibeslehnserben über das Dorf Senst nebst allem Zubehör u. s. w. u. s. w. zu Mannlehn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Gottes gnaden Wier Augustus Furst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, herr zu Zerbst vnd Bernburgk, in Vormundschafft vnsers Vetterleins Furst Johannsen zu Anhalt ꝛc., Sr. Lbdn. Erben vnd nachkommen hiermit gegen menniglich thuen kundt vnd bekennen, das wier nach tödtlichen hintritt weyland des hochgebornnen Fürsten, herrn Rudolffen Fursten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, vnsers geliebten herrn Brudern vnd Geuattern, Christmilder angedencken, vf beschehenes vndertheniges vnd gehorsames ansuchen Jobst von Oppen zu Senst vor sich bey abstattunge der lehnspflicht vor die seinen andern gebrüder, mit nahmen Peter Rudolffen, Hansen Hartwigen, Heinrich Ludolffen, Casparn vnd Chuno Friderichen von Oppen, Gebrüder, folgig Peter Ernst von Oppen vnd deren Rechten Menlichen Leibes Lehns Erben vnd, wan der nicht mehr wehren, alsdan erst Caspar von Oppenn seligen söhnen, Georgen Dauidt vnd Caspar Ernst, Gebrüdere, desgleichen Barthels von Oppen seligen Söhnen, alß Adam vnd Abraham, Gebrüdere, vnd dan ferner Hanß von Oppen sehligen Söhnen Gottfriedt vnd Matthias, Gebrüdere, vnd Ihren allerseits rechten menlichen Leibes Lehns Erben vnd, so der auch nicht mehr vorhanden, als dann Friderich von Oppen, seines Vettern, sel. Söhnen, alß Wilhelm, Jobst vnd Hans Friderichen, deßgleichen Wolff von Oppen seligen Söhnen, alß Otto, Wolff vnd Erich vnd dan letzlichen Wilhelm von Oppen seligen Sohne, Hanß von Oppen genanndt, vnd derselben allerseits menliche leibes Lehnserben, zu einem gesambten vnd Gnaden Lehn auß tragenden vnsern Fürstlichen Vormundtschafts ambte gnedich, wie vor, gereicht vnd geliehen haben, reichen vnd leihen auch Ihnen hiermit das Dorff Senst mit allen Pechten, nutz vnd zubehörungen, mit Gerichten, Oberst vnnd Nidersten, in felde vnd Dorffe, die Jagt aber haben Wier vns vnd vnsere nachkommen selbst zuegebrauchen vorbehalten, doch mügen die Oppen, wie ihnen nachgelaßen, das Weidewerck treiben mit Raphünern vnd Vogelen zu fahnen, feder Wildprath zu schießen; desgleichen leihen wier ihnen ferner huet vnd trifft, auch die holtzung, dienste, frohn, Schoß, Lehn geldt, korn vnd andere Zinßen, Teich- vnd Teichstetten, mit allen nutzungen vnd freiheitt zugenießen vnd zu gebrauchen, nichts davon ausgeschloßen, darüber haben wier denen von Oppen nachgegeben, das sie aus den Pauerhöfen einen freyen satelhof mögen anrichten vnd erbauen, daran ihnen die steuer, was die außgekauften Pauern zu geben, erlaßen, was aber die von Oppen für ihre Person zu stewer zu geben, daß soll noch ferner gereicht werden, darzu ihnen dan ferner nachgegeben, eine Windtmühle aufzurichten vnd auch zu erbauwen vor sich vnd ihre Leute zu Senst, daroben zu mahlen; wirdt aber iemandes von frembden orthen daselbst guetwillig mahlen, soll es dem von Oppen nicht gewehret werden, Krug Bier zu brauen, welchen sie mit gutten biere werden zu versehen wißen. Zu dem allen haben wier vf vorgehende vnsers gnedigen vnd geliebten herrn Vaters, hochlöblicher gedechtnus, bewilligung eine

schefferey, doch nicht über 800 Haupt starck, zu halten, gleichfalls erlaubet, dann sie die Kabsdorffer Marcke nicht betreiben sollen. Wier haben aber vns vnd obgedachten vnsern Erben die Trifften vff Senster Marcke, wie wier die bißhero betrieben, außgezogen, jedoch das den von Oppen ihre besehete felder, junge geheue vnd heimungen mit vnserm Viehe zu Kapsdorff iederzeit sollen verschonet werden. Die ander Trifften vf der heyden, die zu Kapsdorff gehörig, vf Stutzer, Prilicker vnd Stölzer marcken, sollen sie, inmaßen solches vor alters hergebracht, ferner mit ihrem Viehe zu betreiben macht haben vnd das Dorff Senst außerhalb der Grentze zu Abbruch vnsers Ambts Coßwig mit solcher Ihnen zustehenden gerechtigkeitt vnd diensten nicht gebrauchen, sondern es dahin behalten. Sonsten mögen sie, die von Oppen, gemelt Dorff, alß ihre Voreltern gethan, außerhalb der jagt nach ihren besten vffs nützlichst, wie oben gemelt vnd geruiglich herbracht, wie menlicher Gueter Recht vnd gewonheit ist, genießen. Dauon sollen sie vns getrew, gehorsamb vndt holdt sein, vnser Bestes wißen, schaden vnd nachteil vorkommen vnd dieß dorff sambt den Zubehorungen, Gerechtigkeit vnd freiheit vff vnser erfordern mit einem Reisigen Pferde verdienen, wie gebreuchlich ist. Inmaßen obermelte Vormünder durch Anwaldtschafft an Eydes stadt Pflicht vnd Zusage gethan, so sollen auch die ander Gebrueder von Oppen vnd Agnaten in specie vmb die gesambte handt anzusuchen vnd die Pflicht entweder vor sich oder durch einen Anwalden gewonlich abzustatten verpflichtet sein. Deß wollen wir vor vns, vnsere Erben vnd nachkommen ihr bekenntlicher Lehnherr sein, doch was an vnser Furstlichen Landeshoheit, Steuer vnd andern, auch menniglichen an seinen Rechten vnschedtlich, Vnd nachdem sonderlich die Priesterschafft zu Coßwigk auß dem Dorffe Senst an etzlichen Höven die Lehenschafft zu thuen vnd andere jehrliche gefelle, so sich vngefehrlichen auff Acht alte schock erstrecken, zu haben berechtiget geweßen, haben wir doch, inmaßen vnsere Vorfahren, Fursten zu Anhalt, gethan, diese Lehnschafft mit guter wißenn vnd willen an vns genohmen; doch sollen die gefelle, wie itzo gemeldet, den Geistlichen fürder gereichet werden, mit dieser Condition, das benante von Oppen oder ietzige Lehntreger oder seine nachfolgere, macht haben sollen, diese jehrliche gebühr mit hundert Thaler erblichen abzulegen, welche an einen gewißen ortt sollen auff obgemelte gebürnis außgethan werden, dauon sich der ietzige Pfarrer vnd alle seine nachkommen zu Coßwig seiner hebung vnd einkommen, dißfalls ohne verhinderung zu erholen haben sollen. Darkegen sollen sich die von Oppen an Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen mit den Lehen gentzlich halten vnd dieselbigen bey niemandes anders, alß Vnß, so offte sich die felle zutragen, folge thuen, darbey wier sie auch genedig schützen wollen; treulich sonder gefehrde. Vrkundtlich haben Wier diesen Lehnbrieff vnter den verordenten Fürstlichen Lehen Siegel wißentlich volnziehen laßen.

Geschehen vnd gegeben zu Zerbst den zwölfften tagk Julii nach Christi, vnsers heylandes, gebuhrt im sechzehenhundert vnd zwey vnd zwantzigsten Jahre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concept im Fürstl. Zerbst. Lehnbriefcopial v. J. 1620 ff. Nr. 125 vol. XXVI. f. 42 ff. im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

802) 28. August 1622.

Der Käufer des Vorwerkes zu Belzig, Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen, sucht um den Consens des Kurfürsten von Sachsen zu dem Kaufe nach.

Datum Halberstadt den 18/28. Augusti Anno 1622.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

803) 1. September 1622.

Hartwig v. Oppen bevollmächtigt, da er durch schwere Krankheit verhindert ist, seinen Vetter den Domherrn Peter Rudolf v. Oppen zur Muthung.

D. Schlalach den 1. Septembris Anno 1622.

Original unter losen Schriftstücken, die v. Oppenschen Güter Krausnick, Limbsdorf, Schwenow und Kossenblat betreffend, im K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Zu gleichem Zwecke stellten an demselben Tage auch Jobst v. Oppen und am 28. August Matthias v. Oppen eine Vollmacht aus. (Originale Ebendaselbst.)

804) 2. September 1622.

Ulrich v. Oppen schreibt an August Fürsten zu Anhalt ꝛc. mit der Bitte, ihm einen Termin zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an seiner Vettern Lehngut Senst nach dem Tode des Fürsten Rudolf anzuberaumen.

Den 2. Septembris Anno 1622.

Original im Convolut betr. Supplicationen und Beleihungen, Consense ꝛc. v. J. 1607—1625 (jetzt Nr. 125 vol. XII.) f. 122 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

805) 11. September 1622.

Ulrich v. Oppen antwortet der F. Anhaltischen Kanzlei und den Räthen zu Zerbst auf ihr Schreiben, worin ihm die Beweisführung auferlegt worden, daß er die gesammte Hand an dem Lehngut Senst mit den Erben des sel. Friedrichs v. Oppen habe. Kanzler und Räthe würden, wenn sie sich bemühen, und die Lehnbriefe „auffschlagen", solches Alles finden und daß darin Adams v. Oppen und dessen Kinder Linie gedacht worden, der sein sel. Vater gewesen sei. Er erwarte danach Bescheid und werde sich dann gehorsam einstellen.

Fürstliche Anhaltsche Wollverordnete herrn Cantzeler vndt Räthe! Nebest Wünschung zeittlicher vnd ewiger Wollfart zuuor habe ich derselben schreiben mit Reuerentz empfangen, welches besaget, das Ichs beweisen soll, das ich in gesambte handt bin mit Friderichs von Oppens Sel. Erben wegen des gutt Senst,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werdens die herren furstliche Cantzeler vnd Räthe nicht anders befinden, wens nur dieselbe Sich so weit abmüßigen werden vnd den LehnBrief wegen des Gutt Senst offschlagen, darin Adam von Oppen vnd seiner Kinder linige gedacht wirdt, welches mein Vatter gewesen, gefunden wirtt.

Gelanget derowegen solches der Furstlichen Obrigkeit, als meines Gnedigsten landes herrn, bittlichen zu berichten vnd Ehester Gelegenheit nach, wie J. F. G. vnd deroselben herrn Rähte guttdüncken thut, mich zu befrieden; will mich alßdan gehorsamlich ein zustellen wißen.

Werder den 11. Septembris Anno 1622.

Ulrich von Oppen.

Adresse: Den Edlen, Gestrengen, Ehrnuesten, Großachtbarn vndt hochgelarten herrn N. N., Fürstl. Anhaltischen Wolbestallten Canzler vnd Räthen, meinen Großgünstigen herrn vnd Freunden ꝛc.

Original in dem Convolut, betitelt Supplicationen und Beleihungen, Consense ꝛc. v. J. 1605—1625 (jetzt Nr. 125 vol. XII.) f. 124 im Fürstl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

806) 15. September 1622.

Peter Rudolf v. Oppen, Domherr zu Magdeburg, bittet den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen für sich und seinen Bruder Matthias, Domherrn zu Halberstadt, um die Belehnung mit Schlalach, für die ihnen seinerzeit wegen ihrer Unmündigkeit Indult ertheilt worden sei. Eine frühere Gestellung wäre deswegen unterblieben, weil sie 15 Jahre in Lothringen gewesen seien. Für den jüngsten Bruder Gottfried wird Aufschub bis zu dessen Heimkehr erbeten.

— Dresden den 15. Septembris Anno 1622.

Original unter losen Schriftstücken, die v. Oppenschen Lehen zu Krausnick, Limbsdorf, Schwenow, Kossenblat ꝛc. betreffend, im Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 808.

807) 16. September 1622.

Peter Rudolf und Matthias Gebrüder v. Oppen werden mit den an sie und ihren Bruder Gottfried von ihrem Vater gefallenen Gütern und der gesammten Hand an den Gütern ihrer Vettern belehnt.

Den Sechzehenden Septembris Anno 1622 sind Peter Rudolph vnd Matthias von Oppen, gebruder, auf gewönliche Erbhuldigungs- vnd lehenspflicht, so Peter Rudolph vor sich vnd in Vollmacht Matthiae geleistete, zu ihren antheilen mit Ihres Vatern nachgelaßenen güthern so auf sie vnd Ihren brudern Gottfrieden verfellet, beliehen, ihnen auch die gesampte Handt gegeneinander vnd mit Ihren Vettern inhalts der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 125b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

808) **16. September 1622.**

Peter Rudolf v. Oppen erhält für seinen im Auslande befindlichen Bruder Gottfried v. O. Indult.

Auf vnterthenigstes ansuchen Peter Rudolphs von oppen ist seinem ausländischen Bruder Gotfrieden von Oppen zu führung der Lehn seines Vatern Gotfried seeligen, auf ihn vnd seinen brudern als Supplicanten vndt Matthien verfellten Güthern, vnd bekenntnis der gesampten Handt gegeneinander so woll mit seinen Vettern drey Jhar lang indult bewilliget worden, doch das inmittels die Lehen in dem Stande, darinn sie (sich) anjezo befinden, verbleiben.

Signatum Dreßden den 16. Septembris Anno 1622.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 125b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 806.

809) **16. September 1622.**

Jobst und Hans Hartwig v. Oppen werden mit ihres Vaters Heinrich v. O. auf sie und ihre Brüder Peter Rudolf, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich v. O. verfallenen Gütern und der gesammten Hand gegeneinander und an ihrer Vettern Gütern belehnt.

Den Sechzehenden Septembris Anno 1622 findt Jobst vndt Hans Hartwig von Oppen, gebruder, auf gewönliche Erbhuldigung vnd Lehenspflicht so Peter Rudolph von Oppen in Vollmachtt In Ihre Seele geschworen, mit Jhres Vatern Heinrichs auf sie vndt ihre brüder Peter Rudolph, Heinrich Rudolph, Caspar vndt Kuhno Friedrich verfellten güthern zu ihren Anteil beliehen, Jhnen auch die gesampte handt gegeneinander vndt mit Jhren brüdern vnd Vettern besage der Lehenbrieffe bekandt worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 125b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

810) **16. September 1622.**

Lehnsindult für Peter Rudolf, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich Gebrüder v. Oppen bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres.

Auf vnterthenigst ansuchen ist den unmündige Peter Rudolph, Heinrich Rudolph, Caspar vnd Kuno Friderichen von Oppen, gebrudern, zu suchung der Lehen ihres Vaters Heinrichs nachgelassenen, auf sie vndt Jhre brudere Jobst vnd Hartwigen verfelten güther, sowol bekenntnis der gesampten Handt gegeneinander vnd mit benanten brudern, sowol Jhre Vettern, bis ihr jeder das Vierzehende Jhar seines alters erfüllt vnd das fünfzehende erreicht, indult gegeben worden, doch das Inmittels die lehen in dem Stande, darinn sie anjizo (sich) befinden, verbleiben.

Signatum Dreßden den 16. Septembris Anno 1622.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 126 im K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

811) 16. September 1622.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen wird mit dem Vorwerk zu Sandberg vor Belzig, das er von Caspar v. Oppen erkauft hat, vom Kurfürsten Johann Georg Herzog zu Sachsen belehnt.

Den Sechzehenden Septembris Anno 1622 ist Herr Matthias von Oppen, Domherr zu Halberstadt, mit dem Forwerge zu Belzigk im Sande vnd dessen Zugehörungen, so er von Caspar von Oppen erkaufft vnd derselbe Ihm in dem Kauffbrieffe die lehns Auflassung gethan, auf gewonliche Erbholdigung vnd Lehenspflicht, so sein bruder Peter Rudolph, Domherr zu Magdeburgk, In seine Seel geschworen, beliehen worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 126 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

812) 23. September 1622.

Jobst v. Oppen schreibt an den Fürstl. Anhaltischen Lehns-Secretär mit dem Ersuchen, dem Boten den Lehnbrief über Senst, um den er schon früher gebeten, nunmehr einzuhändigen und ihm selbst schriftlich mitzutheilen, welche Gebühr er dafür schuldig sei. Hätte er ihre Höhe gekannt, so würde er den Betrag gleich mitgeschickt haben.

Schlanlach 23. Septembris Anno 1622.

Original im Convolut betitelt: Supplicationen und Beleihungen, Consense ꝛc. v. J. 1605—1625 (jetzt Nr. 125 vol. XII.) f. 126 im Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

813) 29. September 1622.

Christoph Denen (Bildhauer in Sudenburg bei Magdeburg) schreibt an den domcapitularischen Secretär Rauch in Halberstadt. Er wundere sich, daß sein um Pfingsten in Sachen des Epitaphiums für den Domdechanten Matthias v. Oppen gerichtetes Schreiben bis jetzt unbeantwortet geblieben sei. Er wisse nicht, woran er sei. Das angefangene Werk bliebe somit liegen und es werde nichts daran gemacht. Auch Herr Matthias v. Oppen (der Domherr) habe nichts von sich hören lassen. Der Herr Baumeister habe ihm zwar unterm 31. Juli geschrieben, er käme nach Magdeburg und solle er sich bei ihm einstellen, allein Jener wäre nicht erschienen und Herr Matthias v. Oppen dächte wohl, solle er noch so viel Geld geben, das wäre sein Fall nicht, und er werde vielleicht sich einen Andern suchen, den er dazu bewege, für eine geringere Summe das Werk zu schaffen, es sei wie es wolle, wenn er nur nicht viel Gold dafür auszugeben brauche. So bleibe ihm denn seine gemachte Arbeit auf dem Halse, nachdem er dafür in Schulden von einigen hundert Thalern gerathen. Wenn das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht anders werde, wolle er des Domdechanten Wappen, Porträt u. s. w. auf das Epitaphium setzen und es so fertig zum Verkauf ausstellen.

Datum Magdeburg am Michaels tage Anno 622.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 74 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

814) 4. October 1622.

Der Domherr Matthias v. Oppen und der Vikar Johann Schultze als Procurator und Provisor des Testaments der verstorbenen Domdechanten v. Kannenberg und v. Oppen schreiben an das Domcapitel zu Halberstadt in Betreff eines beim Rath von Magdeburg ausstehenden Capitals von 2000 Thalern, das zum v. Oppenschen Testamentsregister gehöre ꝛc. und bitten, sich für die Rückzahlung zu verwenden, wobei sie die Verdienste des Domdechanten v. Oppen gebührend hervorheben.

Datum Halberstadtt am Tage des h. Francisci, war der 4. Octobris, Anno 1622.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 86. 87. 93. 94 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 816.

815) 5. December 1622.

Jobst v. Oppen schreibt an August Fürsten zu Anhalt ꝛc. Er habe das Schreiben wegen Einlösung des Lehnbriefs über Senft und Gestellung zum Termin behufs Belehnung empfangen, und habe bereits für sich und seine abwesenden, zumtheil unmündigen Brüder die Lehnspflicht in der Fürstlichen Kanzlei abgelegt. Nun bitte er, auch seine unmündigen Brüder mit zu belehnen und ihre Namen, wie er sie in der Kanzlei angegeben, in den Lehnbrief setzen zu lassen, sie auch, da er für sie die Lehnspflicht geleistet, endlich mitzubelehnen. Dann solle der Lehnbrief eingelöst werden. Außerdem bitte er um Anberaumung eines andern Termins, als des 12. December, da er plötzlich von Leibesschwachheit heimgesucht sei.

Schlalach 5. Decembris Anno 1622.

Original im Convolut, betitelt Supplicationen und Beleihungen, Consense ꝛc., v. J. 1605—1625 (jetzt Nr. 125 vol. XII.) f. 147 im Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

816) 1. März 1623.

Der Domherr Matthias v. Oppen und der Vikar Johann Schultze (zu Halberstadt), als der weiland Domdechanten v. Kannenberg und v. Oppen verordneter Testamentarius, Procurator und Provisor sowie auch (bezw.) in väterlicher Vormundschaft seiner Kinder erster Ehe schreiben an das Domcapitel zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Halberstadt wegen der ausstehenden Forderungen des Domdechanten v. Oppen im Betrage von 2000, 3000 und noch 2000 Thalern und auch in Betreff anderer ausstehenden Forderungen desselben.

Geben Halberstadt den 1. Martii Anno 1623.

Original (mit dem außerhalb aufgedruckten, aber sehr beschädigten Siegel des Domherrn M. v. O.) in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 82 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 814.

817) 14. März 1623.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen schreibt an das dortige Domcapitel. Er sei von seiner Verwandtschaft zur Verhandlung über verschiedene wichtige Angelegenheiten zu ihnen berufen worden und wisse wohl, daß er für seine Abwesenheit die Erlaubniß des Domcapitels nöthig habe, wenn auch die gegenwärtigen Zeitläufte einen Capitularen wohl von der continuirlichen Haltung seiner Residenz entbinden dürften. Deshalb und da er überzeugt sei, daß das Domcapitel aus Affection gegen ihn seinen Schaden nicht haben wolle, bitte er, diese Umstände zu erwägen, die von ihm begonnene Residenz für erfüllt anzusehen und ihn von der zu ihr noch fehlenden Zeit zu entbinden. Er wolle im Voraus allen Beschlüssen des Capitels zustimmen und erforderlichen Falles sich selbst wieder einstellen.

Datum Halberstadt am 14. Martii Anno 1623.

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 265 ff. (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Darauf ist registrirt, daß das Gesuch im Capitel am 14. März verlesen und beschlossen sei, es abzuschlagen. Beigelegt ist f. 166 bis 168 eine „Designation", wie der Domherr Matthias v. Oppen von der Vigilie S. Jacobi 1622 bis Jacobi 1623 seine Residenz erfüllt habe. Danach habe der v. Oppen während dieses Jahres nur 26 Wochen alle Tage Residenz gehalten und sei, was speciell stets vermerkt ist, mehrmals beurlaubt gewesen. Da nun diese Zeit für den größern Theil des Jahres nicht gelten könne, habe ein jeder residirende Domherr von Jahr zu Jahr seine Residenzzettel vorzulegen und zu beweisen, „daß solchs uniformiter anders gehalten, auch hierüber ein tertius et „aequus arbiter erkoren, welches rechtliche erkändtnüs Dn. ab Oppen gern „leiden vndt dulden will." Original Ebendaselbst f. 270.

818) 31. März 1623.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen schreibt an das dortige Domcapitel. Er hätte gehofft, daß dasselbe sein Gesuch, ihm die zur Erfüllung seiner Residenzzeit noch erforderliche kurze Zeit zu erlassen, genehmigen würde, doch sei ihm erst kürzlich das Decret zugegangen, daß man dieses Gesuch abgeschlagen habe. Indeß ständen ihm doch klare Rechtsbestimmungen zur Seite, daß sein Gesuch wohl begründet sei; überdies habe er nicht aus Frevel, sondern durch Ehehaften gezwungen, sich entfernen müssen. Er wiederhole daher seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bitte nochmals, ihn von dem geringen Rest seiner Residenzzeit zu entbinden oder ihm ein Mittel an die Hand zu geben, wie er auf andere Weise ohne seinen Schaden dem Mangel an der Residenz abhelfen könne.

Datum Alßleben am 31. Martii Anno 1623.

Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 271. 272 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

819) 4. April 1623.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen schreibt an den Domdechanten Arnd Spiegel v. Peckelsheim daselbst in Betreff des von ihm nachgesuchten Erlasses der Complettirung seiner Residenzzeit als Domherr. Es sei ihm sehr überraschend gekommen, daß, wie er erst vor wenigen Tagen erfahren, sein Gesuch rundweg abgeschlagen sei, da er doch gehofft, es werde ihm wenigstens ein Theil des noch fehlenden Zeitraums erlassen werden. Er wende sich nun an ihn, den Domdechanten, und hoffe von seinem Einfluß auf das Capitel, dessen Haupt, Herz, Auge und Mund er sei, eine Genehmigung seines Gesuches. Man möge doch seine Sorge für seine Güter in Betracht ziehen, die mit schwerer Einquartierung belegt seien.

Datum Alßleben am 4ten Aprilis Anno 1623.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 271v—274 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

820) 16. April 1623.

Das Domcapitel zu Halberstadt schreibt an die kurbrandenburgischen Räthe Hans George v. Ribbeck, Amtshauptmann zu Spandau, und Dietrich v. Bröscke, auf Ketzür, daß es den Domherrn Matthias v. Oppen bevollmächtigt und abgesandt habe, mit ihnen einer gewissen Summe Geldes halber, die es unvermuthet zu zahlen habe, zu verhandeln.

— den 16. Aprilis Anno 1623.

Concept in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 75 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

821) 16. April 1623.

Des Domcapitels zu Halberstadt Credenzbrief für den Domherrn Matthias v. Oppen an den kurbrand. resp. Geh. Rath, Oberst und Oberhauptmann zu Spandau Hans George v. Ribbeck und Dietrich v. Bröscke in Betreff seiner Werbung zur Aufbringung eines dem Domcapitel benöthigten Capitals.

Vnsern grueß vnndt freundlich wilfahrungk zuuor. Edle, Gestrenge vnndt Ernueste liebe besondere vnndt guette Freunde. Wier haben den Erwürdigen, Edlen vnndt Ernuesten, vnsern freundtlichen lieben Mittherrn Matthiaßen von Oppen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zue mündtlicher werb- vnndt verrichtungk Einer sumb Geldes halber, so vnß dar vnndt abzuezahlen gantz vnuermuhtt zueſtoßen, ann die herrn beyderſeits abgeſchickett, Guett- vnndt freundtlich Geſinnende mitt Pitt, Jhn nichtt allein guettwillig zuehören vnndt volliegen glauben zue zueſtellen, beſondern auch mitt gewieriger guetter Resolution vnſeren zu Jhnen gefaßten guetten vertrawen nach zuuerſehen, vnndt zum fall bey Jhnen ſelbſten nichtts zuerheben, ob etwa anderes ortts Vorrath ſein müchtte, ihme alle guette befoder- vndt Anleittung zue geben. Verſehen vnß deßen vngezweiffeldt vnnd ſeindt es mitt behägkſamer wilfahrungk vnndt freundtſchafft vermüegenß zue erwiedern gevliſſen vnndt anerpiettyk.

Geben vnter vnſerm Capitular Secret am 16. Aprilis Anno 1623.

Copie im domcapit. Halberſt. Briefcopialbuche v. J. 1623—1624 f. 48v. (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberſtadt XIX. Nr. 10) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

822) **19. April 1623.**

Nach Abſterben Chriſtophs v. Oppen, Georgs Sohnes, zu Koſſeblat, haben ſich deſſen Brüder Georg, Caspar und David, ferner der Vormund des Sohns des Verſtorbenen, des Georg Chriſtoph, Chriſtian v. Pannewitz und litis curator Chriſtoph Stephan, vor einem kurfürſtlichen Commiſſar dahin vereinigt, das Gut ungetheilt zu laſſen und zwar an Caspar abzutreten, (mit Ausnahme geringer Stücke, welche Georg überlaſſen wurden), gegen eine Kaufſumme von 16000 Thlrn., „daran ehr (Caspar) aber ſeine quartam hat.“

— Coßenblat vom 19. Aprilis 1623.

Vermerk in den unterm 29. Juni 1624 vom Kurfürſten George Wilhelm ertheiltem Conſenſe. Concept s. r. Rep. 78 Nr. 146 f. 238 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

823) **28. April 1623.**

Die Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt-Zerbſt wird zur Tagfahrt auf den 3. Mai nach Zerbſt beſchieden.

Gegeben zu Zerbſt am 28. Aprilis Anno 1623.

Original in dem Convolut betitelt Supplicationen und Beleihungen, Conſenſe ꝛc. v. J. 1605—1625 (jetzt Nr. 125 vol. XII.) f. 175 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbſt. Dieſe Vorladung wurde in Abweſenheit Jobſts v. Oppen ſeinem Verwalter inſinuirt, der auch unterſchrieb.

824) **20. Mai 1623.**

Der Domherr zu Halberſtadt Matthias v. Oppen, Erbſaß auf Alt-Gatersleben, bevollmächtigt den Schöppen zu Halle Dr. Chriſtian Heil, ihn bei ſeinen Verhandlungen mit dem Domcapitel Halberſtadt zu vertreten.

Actum Halle den 20. Maii Anno 1623.

Abſchrift, inſerirt in das Notariats-Inſtrument vom 6. Juni 1623, in den Acta miscellanea, den Dombechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 276v. 277 (s. r. Domcapitel zu Halberſtadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

825) 6. Juni 1623.

Des Notars Stephan Packbusch Instrument über die Protestation des Schöffengerichts-Beisitzers zu Halle Dr. Christian Heil, als Bevollmächtigten des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen, wider das Domcapitel daselbst, welches sein Gesuch um — der bisherigen gegen ihn ausgestoßenen und schon erfahrenen Bedrohungen wegen nachgesuchten — Urlaub und Nachlaß an der Erfüllung der Residenzzeit nicht beantwortet habe. Jene Drohungen und offenbare tödtliche Feindschaft gegen ihn sei ihm, der zum Domherrn gesetzmäßig erwählt und introducirt sei und seine Pfründe schon mehrere Jahre lang besessen, zu Ohren gekommen, als er in seinen eigenen und seines Stifts Sachen habe verreisen müssen. Er protestire, daß seine nothwendige Abwesenheit seinen Stand als residirender Domherr beeinträchtigen dürfe.

— Ein Tusendt Sechshundert vnnd Drey vnndt Zwantzigk — — — — den 6. Monatstagk Junii — zu Halle.

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 276—279 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

826) 11. Juli 1623.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen schreibt an das Domcapitel daselbst. Er habe vernommen, welche Anträge der Rechts-Candidat Johann Friedrich Britzke wider seinen sel. Vetter, den Domdechanten Matthias v. Oppen, und ihn selbst wegen einer Bibliothek seines Großvaters, des verstorbenen Seniors und Thesaurarius Johann v. Britzke, gestellt, als dessen Testamentarius der Erstere sie an sich genommen und sie ihm förmlich unterschlagen habe und vorenthalte, weshalb er gebeten, auf sein Gut Arrest zu legen. Der Antrag hätte von einem so jungen Menschen, wie der Candidat, mit mehr Bescheidenheit gestellt werden sollen; er und sein Vetter hätten große Mühe mit den Angelegenheiten der Britzkeschen Erben gehabt, und wenn sie dazu noch undankbar wären, würde sie Gott schon strafen. Er führt an, daß der verstorbene Domdechant als Testamentar des Seniors Johann v. Britzke stets in Gegenwart dessen Sohnes Hans Friedrich v. Britzke und des Vormundes der Schwester desselben, Margaretha v. B., Rechnung über die väterliche Verwaltung der letztwilligen Bestimmungen des v. Britzke abgelegt und Alles, was ihm übergeben worden, den Erben ausgeantwortet habe. Er bittet, den Supplikanten abzuweisen; habe er sonst Ansprüche an ihn, so wolle er ihm Rede stehen.

Geben Halberstadt am 11. Julii Anno 1623.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 95. 96 und abschriftlich f. 97—100 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Beigefügt ist auch die oben erwähnte Decharge der Britzkeschen Erben vom 22. Juli 1601.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

827) 21. Juli 1623.

Des Domcapitels zu Halberstadt Vorladung an den Domherrn Matthias v. Oppen zu Alt-Gatersleben in Sachen wider den Rittmeister Christoph v. Hünecke und Hans Friedrich v. Britzke, als Curator der Schwester desselben, Ursula v. Borch geb. v. Hünecke.

Durch Ein Hochwürdigk Domcapittull der Bischöfflichen hohen Stiffts-Kirchen zue Halberstadt wierdett vff beyder theyle fuergangene freywilliege Verzichtt vndt renunciation Exceptionis feriarum der Erwürdieger, Edler vndt Erueſter Herr Matthias von Oppen, Domherr hieſelbſt, alß beclagtter hiemidt vnndt in crafft dieſes erfodertt vnndt abgelohden, ſchierſtkommenden Sonnabends post vincula Petri, wierdet ſein der 2. beuorſtehenden Monats Augusti, frühe zu Achtt Vhren an Ihr Gnaden vnndt HochErwürden gewöhnlicher handlungs- oder Capittullſtueben in der Perſohn oder vermittulß ſeines genugkſahmb geuolmechtigtten gefaßt vnndt vnauspleiblich zue erſcheinen, die vff clagk vnndt in ſachen deß auch Edlen, Ernueſten vnndt Mannhafften, auch Ehren, Tugentſahmen Chriſtoffs von Hünigken, Rittmeiſterß vnndt deßen ſchweſter Vrſulen, Hyeronymi Borchs Ehelichen hauſſfrawen, vermittulß Ihres kriegiſchen Curatoris, alß Clägern, wieder Ihn geführtte acta zu reuidiren, vnndt fürtters anzuſehen, wie dieſelb vff beyder Theile dorgelegtten Coſten inrotulieret vnndt pro ſententia verſchickttt werden ſollen, Mitt dießer vorwarnungk, das vff ſein Nichterſcheinen Nichtsminder mitt der reuision inrotulation vnndt verſchickungk, wie ſich gebürett, vorfahren werden ſolle. Vrkundtlich deßen iſt dieſer Ablohdungsbrieff mitt Ihrer Gnaden vndt Hoch-Erwürden gewönlichem Capitular-Secret bedrückett, vnndt geben am 21. Julii Anno 1623.

Abſchrift im domcapit. Halberſt. Briefcopialbuche v. J. 1623—24 f. 100v· 101 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberſtadt XIX. Nr. 10) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

828) 2. Auguſt 1623.

Schreiben des Domcapitels zu Halberſtadt an die Juriſten-Facultät zu Leipzig mit der Bitte, in der Klageſache des Rittmeiſters Chriſtoph v. Hünecke und ſeiner Schweſter Urſula, Ehefrau des Hieronymus v. Borch, wider den Domherrn Matthias v. Oppen auf Grund der anbei erfolgenden Acten Recht zu ſprechen.

— am 2. Augusti Anno 1623.

Concept in den Acta miscellanea, den Dombechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 153 (s. r. Domcapitel zu Halberſtadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Auch im domcapit. Halberſt. Briefcopialbuch v. J. 1622—1624 f. 109v· 110 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberſtadt XIX. Nr. 10) ebendaſelbſt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

829) 29. September 1623.

Vertrag, mittels dessen George v. Oppen auf Schwenow sein Gut Brietzsch an seinen Bruder Caspar v. Oppen nebst 5 Bauern und 7 Kossathendiensten und Pächten für 7000 Thlr. erblich verkauft.

Geschehen und gegeben am Tage Michaelis Archangeli Anno etc. 1623.

Cop. CXLVI. f. 237 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die landesherrliche Confirmation erfolgte unterm 29. Juni 1624.

830) 13. October 1623.

Der Domherr Matthias v. Oppen schreibt an das Domcapitel zu Halberstadt. Man werde sich erinnern, daß der zum Rittmeister des Stifts Halberstadt bestallte Christoph v. Hünecke ihn auf freier Landstraße mit seinen unterhabenden Reitern feindlich und unvermuthet überfallen. Als ihm diese That nachgesehen und er dafür unbestraft geblieben, habe ihn dies noch kühner gemacht und sei er vorgestern mit einer Anzahl Reiter in seinen Hof (Curie), als er gerade zum Capitel in Geschäften gewesen, geritten, habe eine Pistole gelöst und gesagt, dies wäre für ihn (Oppen), der zweite Schuß für ihn selbst (Hünecke). Er habe sich gegen einen vom Adel verlauten lassen, daß er nichts weiter bezwecke, als für sich zu sorgen, da er von dem Nachlaß des Domdechanten Matthias v. Oppen Nichts bekommen und solle er (der Domherr) nun auch nichts davon haben und gewärtig sein, bei erster Gelegenheit eine Kugel durch den Kopf zu bekommen. Dies Benehmen des v. H. könne vom Domcapitel, das ihn bestallt, doch nicht stillschweigend gutgeheißen werden. Er stelle die Schwere des Falles vor, ihn in seinem Hause, in dem er doch eine sichere Zufluchtsstätte haben solle, zu überfallen und bittet schließlich um Schutz, besonders aber dem v. Hünecke das Pferd und die Pistole abzunehmen und von ihm einen Revers zu verlangen, ihn künftighin nicht anzugreifen u. s. w.

Datum Halberstadt am 13. Octobris Anno 1623.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 143. 144 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

831) 22. October 1623.

Mandat des Domcapitels zu Halberstadt an den Domherrn Matthias v. Oppen und den Stifts-Rittmeister Christoph v. Hünecke, sich aller ferneren gegenseitigen öffentlichen und privaten Anschuldigungen und Invectiven, sowie auch aller Thätlichkeiten bei Vermeidung einer Strafe von 1000 Goldgulden zu enthalten. Es ist auch bemerkt, daß beide Theile in Prozeß gelegen, daß das Urtheil bereits eröffnet sei und daß sie nicht die Frist zur Appellation abgewartet hätten u. s. w.

— 22. Octobris 1623.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Concept in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 145. 146 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

832) 25. October 1623.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen zeigt mit Bezug auf das Mandat des Domcapitels vom 22. desselben Monats in seiner Angelegenheit mit dem Stifts-Rittmeister Christoph v. Hünecke an, daß dieser sich mit einem öffentlichen Reichsächter, dem Grafen Ernst von Mansfeld, verbunden habe und, statt das Stiftsland, wie er verpflichtet sei, zu schützen, desselben Landstraßen unsicher mache. Er selbst sei nicht sicher, von ihm mit seinen Reitern meuchlerischer Weise überfallen zu werden u. s. w. Er bittet um anderweite Verordnung.

Datum Halberstadt am 25. Octobris Anno 1623.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 147. 148 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

833) 22. December 1623.

Der Domherr zu Halberstadt Heinrich v. Lochow bittet das Domcapitel zu Halberstadt, zu veranlassen, daß der Domherr Matthias v. Oppen daselbst ihm die rückständigen Zinsen von dem von ihm Seitens des verstorbenen Domdechanten Matthias v. Oppen zum Besten des Domcapitels erborgten Capital von 4000 Thalern, woran er ihn bisher vergeblich gemahnt, entrichte.

Actum Halberstadt den 22. Decembris Anno 1623.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 108 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

834) S. d. (1623).

Sel. Jobsts v. Oppen Creditoren und andere Interessenten richten ein Gesuch an Kurfürst George Wilhelm Markgrafen von Brandenburg. Nachdem sie von einigen aus ihrer Mitte erfahren, daß der Kurfürst mehrere seiner Räthe und Ständemitglieder dazu deputiren würde, am 9. März des laufenden Jahres 1623 alle die, welche Ansprüche an den Kurfürsten hätten, mit ihren Forderungen zu hören und diese zu prüfen, um sie später zu belegen und klar zu machen, so hätten sie nicht umhin gekonnt, ihre Forderungen auch anzugeben, zu belegen und klar zu stellen, was zu entschuldigen sei, da sich unter ihnen Wittwen und Waisen befänden und ihr verstorbener Principal (Jobst v. Oppen) so lange Geduld gehabt habe. Deshalb werde der Kurfürst ein Einsehen haben und die Zahlung folgen lassen.

Zunächst sei der Kurfürst das ihm aus der Ober-Jägermeister-Bestallung von 1593 gebührende Jägerrecht im Betrage von $^1/_2$ Märkischen Gulden für jeden Hirsch und jedes Stück Wild mit 1771 Thlr. 4 Silbergr. 6 Pf. auf seine schon 1602 aufgestellte Liquidation schuldig geblieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Habe der Kurfürst auf Grund seiner Obligation von 1592 sich verpflichtet, Jobst v. Oppen das Kaufgeld für das von ihm angekaufte Aschenbrennersche Haus an der Großen Straße zu Cöln an der Spree mit 4600 Thalern zu erstatten, was nicht geschehen, so daß bis Johannis Bapt. 1598 an Zinsen 1422 Thlr. rückständig geblieben, die nunmehr auf eine Zahlung von 1000 Thlrn. auf 422 Thlr. reducirt seien. Von dem Capital betrage aber der Zins von 1598 bis Johannis 1623 nunmehr 5322 Thaler.

3) Laut der Ober-Jägermeister-Bestallung des Kurfürsten Johann Sigismund für Jobst v. Oppen von Fastnacht 1610 habe derselbe ihm zu geben versprochen 500 Thaler Besoldung, 10 Hirschhäute und ein gewisses Deputat, Losament im Hoflager u. a. m. Nun befinde sich aus dem hinterlassenen Inventarium Jobsts v. O., daß ihm 48 Wispel 8 Scheffel Hafer Deputat für die Jahre 1614, 1615 und 1616 in Gemäßheit der Deputatverschreibung noch rückständig geblieben seien.

4) Habe sich Kurfürst Johann George im Jahre 1593 mit Jobst v. Oppen über das Amt Oderberg verglichen, daß er dasselbe zeitlebens inne haben und nutzen, seinen Erben aber 5000 Thlr. zu ihrer Abfindung nach seinem Tode daraus gegeben, auch die erweislichen Meliorationen am Inventarium und Vieh erstattet werden sollten. Dieser Vergleich sei von den Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund nicht nur bestätigt und auf die Wittwe und Erben ausgedehnt, sondern denselben auch eine Abfindungssumme von 10000 Thlrn. bewilligt worden.

5) Sodann fände sich, daß Jobst v. Oppen im Jahre 1595 auf 11000 Thlr. gegen Hans v. Burgsdorff auf Podelzig, 1605 für 10000 Thlr. gegen die Herzogin Agnes von Schleswig und Holstein und endlich 1613 für 1000 Thlr. gegen Zacharias v. Röbell auf Buch für den Kurfürsten sich als Bürge obligirt habe.

6) Haben die Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen dem Kurfürsten Johann Sigismund laut abschriftlich anliegender Obligation von 1613 3000 Thaler gegen Bürgschaft vorgestreckt.

Die Erben Jobsts v. O. bitten um Verordnung zur Auszahlung der liquidirten Summen, nämlich 1771 Thlr. 4 Silbergr. 6 Pf., 4600 Thlr. Capital und 5322 Thlr. Zinsen, der rückständigen Besoldung wegen des Hoflosaments, der 15000 Thlr. und der Lieferung von 48 Wispel 8 Scheffel Getreide, ferner um Erledigung von den Bürgschaften, und endlich zur Auszahlung der 3000 Thlr. nebst rückständigen Zinsen.

S. d.

Original in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35b. f. 1—5 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

835) 1. Februar 1624.

Levin Selner schreibt an den domcapitularisch-halberstädtischen Secretär Justus Rauch. Sein Gevatter und Nachbar, der Bildhauer und Schnitzer Hans

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jeger daselbst, habe ihm mitgetheilt, daß er früher die Form des Epitaphiums für den verstorbenen Domdechanten v. Oppen in Holz geschnitten, wofür man ihm noch 40 Thaler als Rest des Preises schuldig sei. Er bittet zu veranlassen, daß ihm diese Summe gezahlt werde.

Datum zu (unleserlich) den 1ten Februarii Anno 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 76 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

836) 13. Februar 1624.

Des Kanzlers und der Kammerräthe Bericht an den Kurfürsten Johann George von Sachsen in Betreff des Gesuches des kurbrandenb. Amtskammerraths Ernst v. d. Gröben wegen des von dessen Schwiegersohn Albrecht v. Falckenrehde an Ulrich v. Oppen geschehenen Verkaufs eines Ritterguts zu Sandberg vor Belzig für 7000 Thaler.

Veste vnd hochgelarte Rethe vnd lieben getreue! Auß angehorter Verlesung euers eingeschickten berichts haben wir verstanden, wie es mit dem kauf Contract zwischen Albrecht von Falckenrode vnd Vlrich von Oppen wegen des guets, am Sandberge vor Beltzig gelegen, bewant, solcher Contract von euch confirmirt, Auch warumb bißher die Lehen nicht gereicht worden.

Wofern nun der Kauffcontract richtig, Falckenroders vettern vnd Mitbelehnete der Gesambten hand zuuor gepürende volge gethan, Auch in dise alienation bewilligt, Sintemal wir von keiner außbittung solches guets wißen, Auch in Vnser Cammer Canzlei dauon nichts zu befinden, die Confirmation des kaufs auch albereit eruolgt, So können wir geschehen laßen, sind auch zufrieden, das numehr Vlrich von Oppen vf sein ferner ansuchen mit angeregtem guet, so Falckenroders gewesen vnd am Sandberg vor Belzig gelegen, beliehen werde, gnedigst begerende, Jr wollet numehr was sich gepurt anordnen vnd die Partheien mit gepürendem bescheid versehen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Datum Dreßden am 16. Februarii Anno etc. 1624.

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfürst! Eu. Churf. Gn. seindt Vnsere vnterthenigste gehorsame pflichtschuldige vnndt willigste Dienste in treuen fleis zuuorn. Gnedigster Herr! Am 1. Februarii abgewichenes 1623. Jars hat E. Churf. Gn. der damals neben dem Durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten vnndt herrn, Herrn Geörge Wilhelm Margkgrauen vndt Churfürsten zue Brandenburgk ꝛc. alhier anwesende Ernst von der Gröben, Sr. Churf. Gn. Ambts Cammer Rath vndt Haubtman zu Zoßen vnndt Trebbin, eine vnterthenigste Supplication wegen seines Eidams Albrecht von Falckenröder vberreicht, Das deßelben mit Vlrich von Oppen vmb sein Haus vndt Hoff, vor Beltzigk im Sandtberge gelegen, neben denen zugehörigen pächten vff Sieben tausent thaler geschloßenen kauff contract confirmirt werden möchte, welche supplication E. Churf. Gn. woluer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordnete geheimbte Räthe vnns zustellen laßen, vndt dorauff, weill Vorkeuffer seiner Mitbelehnten einwilligung, so er domals nicht zur stelle hette, förderlichst einzuschicken versprochen, bey diesem guthe sich in den Lehnbriefen zwene Mitbelehnten befunden, Keuffer, der von Oppen, auch ohn des E. Churfl. Gn. Lehnmann ist, vnndt man sonst keine hinderung gesehen, erwehnter Kauff Contract in communi forma vnndt E. Churfl. Gn. lehn Ritterdienst vnndt andern Landesfürstlichen Rechten ohne schaden confirmiret worden.

Alß aber hernachmals durch E. Churf. Gn. geheimen Cammer Rath ꝛc. Rudolph Vitzthumb von Apolda bis güthleins wegen nachfrage vndt soviel andeutung geschehen, als ob die Anwarttung deßelben ausgebeten worden sein solte, haben wir bis vff dato mit der Lehnsreichung vndt keuffer mit auszalung der zum theill noch bey ihm rückstendigen Kaufffumme innegehalten. Weill aber von E. Churf. Gn. vns disfals einiger Befehlich nie zukommen, Also das wir, wie es vmb solche ausbittung bewant, keine Wißenschafft haben, auch wegen der beiden mitbelehnten, so wie aus beygefügter Supplication vnd deren Inlagen zuuernehmen, ihr mitbelehnschafft Recht zum theill bescheiniget, vnndt theils mit erheblicher entschuldigung moram zu purgiren vrbötig (so!), auch das Vorkeuffer ohne das noch ein junger vom Adell, bey dem spes prolis ist, das solch güthlein vfn fall stehen solte, nicht befinden können:

Alß haben E. Churfl. Gn. wir solchs hiermit vnterthenigst berichten vnndt wie billich disfals mit deroselben gnedigsten Vorwißen handeln sollen, E. Churf. Gn. hiermit gehorsambst anheimb stellende, ob Sie bey dero geheimbden Cammer-Cantzley auffsuchen laßen vnnd Vnns, wie es vmb oberzehltes ausbitten bewant, So wohl weßen wir Vnns ferner vff anhalten des keuffers vndt Vorkeuffers hierinnen zuuerhalten, gnedigst bescheiden wollen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Datum Dreßden den 13. Februarii Anno 1624.

Eu. Churfl. Gn.

Vnterthenigst gehorsame
Verordente Cantzler
vndt Räthe daselbsten
Wolff von Lüttichau.

Original s. r. Justizsachen v. J. 1624 I. Loc. 8857 f. 152 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Hierauf erging unterm 16. Februar die Resolution, daß der v. Oppen mit dem Gute belehnt werden könne. Ebendas. l. c.

837) 20. Februar 1624.

Ludolf Preuß und Heinrich Thetscher, Verwalter und bezw. Richter zu Nachterstedt und Alt-Gatersleben bitten das Domcapitel zu Halberstadt um Verordnung von Commissarien zur Vorlegung ihrer Rechnung über die Verwaltung der obigen Güter gegenüber dem Besitzer, Domherrn Matthias

v. Oppen, mit dem sie deshalb Weitläuftigkeiten gehabt, nachdem die Güter durch das Kriegsvolk des Herzogs Christian (von Braunschweig), die Auflegung hoher Steuern und die vierzehnwöchentliche Unterhaltung von Offizieren und Soldaten arg mitgenommen worden sei.

Signatum Nachterstedtt am 20. Februarii Anno 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 168. 169 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

838) 20. Februar 1624.

Lehnbrief Peter Rudolfs v. Oppen Domherrn und Bauherrn des Erzstifts Magdeburg, für Jobst Lüdecke zu Meizendorf über 1/4 Hufe Gras im Wartenberger Felde.

Gegeben zu Magdeburgk Nach Christi, Vnsers einigen Erlösers vndt Seligmachers, gebuhrt im Sechzehenhundert Vier vndt Zwantzigsten Jahre am 20. Februarii.

Original mit anh. Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Wartenberg Nr. 14.

839) 5. März 1624.

David v. Oppen schwört nach erlangter Mündigkeit die Lehnspflicht und wird belehnt.

Nachdem David von Oppen auf Coßeblatt zue seinen mundigen Jahren gelangett, auch an heutten im Cammergerichtt sein Vormundt der administration erlassen, hatt ehr sich bey der Cantzley persöhnlich gestellett, Pflicht geschworen vnd den lehnen, auch der gesambtten handtt einhalts der vnterscheidtlichen lehenbrieffe rechte folge gethan. Das lehengeltt wahr schon vorher auskommen. Signatum Cöln ꝛc. am 5ten Martii Anno 1624.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 141 f. 51v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

840) 23. April 1624.

Der Domdechant und das Domcapitel zu Halberstadt schreiben an ihre Mitbrüder, die Domherrn bezw. den Vitzthum Matthias v. Oppen, Hieronymus Brand v. Arnstedt und Franz Lippold v. Dorstadt, daß sie zu ihrem Mißfallen und Verdruß erfahren haben, wie dieselben in Mißhelligkeiten und Irrungen, die in Thätlichkeiten ausgeartet, gerathen seien, sodaß daraus allerlei Unheil zu befürchten sei. Wenn sie gegenseitig rechtliche Ansprüche hätten, würde ihnen ihr Recht werden, aber ihr bisheriges Verhalten gegen einander sei als geistlichen Personen unziemlich nicht zu dulden, weshalb das Capitel es ferner zu bestrafen entschlossen sei. Sie gebieten ihnen daher Friede bei Strafe des Klostergehorsams, damit sie aufhören, sich an einander zu vergreifen, und alle Provocationen zu unterlassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wier Arendt Spiegel von Pickelsheimb, Domdechant, füegen Euch, dem Erwürdiegen, Edlen vnd Ernuesten, vnsern freundlichen lieben Mittherrn, Matthiaßen von Oppen, nebst erpietungk vnser freundlicher Dienst hiemidt zue wißen, das wier zue mißfelliegem verdruß in erfahrungk brachtt, Was gestaltt Ihr mit vnsern auch freundlichen lieben Mittherrn vnd respectiue vice domino Hieronymo Brandt von Arnstett vndt Frantz Lippolden von Dorstadt zue Irrungen vnd mißhelligkeiten, also das hinc inde allerhand schwere bedrewunge vnd thättlichkeitten gespüerett vnd vernohmen würden, ohnlengster tage gerathen.

Alß nun demselben vnd darob besorgendem vnheill, ohne das es zu unuorantwortlicher bösen Nachfolge vnd Exempell befoderst zwischen vnseren Mittcapitularen gantz verweislichen angetzogen werden müchtte, wir in ferners Nachzuesehen gantz nicht, vielmehr ob Ihr clagk vnnd Zuespruch wieder Einander zuehaben vermeinett, nach Notturfft zue hören vnnd zue guett oder Rechtt von einander zuesetzen vnndt alle derogleichen thättlichkeiten, so in gueten Policeyen, vnd verfaßungen weiniger vnter Christlichen standes-Persohnen nicht zue dulden, gepüerend vnd ernstlichen zue bestraffen entschloßen vnnd gemeindt. So ordnen, setzen vnd würcken wier Euch allerseits hiemidt vnndt in crafft dieses friedt- vnd sicherheitt, wollen auch erinnern vnd gepieten, Euch wolmeinendt vndt bey vormeydungk ernster vnd wilkürlicher bestraffungk, das Ihr weder in der Persohn füer Euch selbsten, noch durch die Eueriege oder Andere, weder heimb- oder öffendlich, wortt- oder thättlich an ein ander Euch nicht vergreiffen, ein dem Andern kein Anlaß vnd vrsach geben, besonders alle occasiones, Comminationes, provocationes ac diffamationes abe vndt einstellen, an gleich vnnd Rechtt Euch contentieren vnd begnuegenn vnd keines wiedriegen, vff was wege das geschehen müchtte, alß lieb Euch ist, angedeutette straff vnd Poen zuuormeyden, vnterfangen vnd vernehmen laßen sollett, woruff Ihr Euch zu achten, dehme wier zue freundlichen Diensten vndt wilfahrungk erpietigk.

Geben vnter vnserm Capitular-Secret den 23. Aprilis 1624.

An H. Matthiaßen von Oppen.

Abschrift im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1622—24 f. 263 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 10) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Gleichzeitige Abschrift auch in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 172. 173 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) ebendaselbst.

841) 23. April 1624.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen protestirt beim Domcapitel daselbst gegen seine bisherige unrechtmäßige Ausschließung von Kirche, Chor und Capitel, da er ein Canonicus residens sei und sich bei dem Bescheide des Domdechanten, daß dies ihm nicht zum Präjudiz gereichen solle und daß es nur um der ihm drohenden Gefahr willen geschehen sei, nicht beruhigen könne, da

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er mit Niemand in Unfrieden lebe, auch allen etwa an ihn zu stellenden Forderungen gerecht werden könne.

Signatum Halberstadt am 23. Aprilis 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 170. 171 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Er ließ hierüber auch ein notarielles Instrument aufnehmen mit eingerückter obiger Erklärung. Ibid. f. 174—178 und f. 179—185.

842) 23. April 1624.

Heinrich Julius v. Veltheim schreibt dem Domcapitel zu Halberstadt, es werde demselben bekannt sein, daß sein sel. Bruder Joachim Friedrich v. Veltheim, gewesener Domherr zu Halberstadt, auf der Burg daselbst durch seinen „Mitcollegen", Matthias v. Oppen aus dessen Residenzhof nach wenig gewechselten Worten, freventlich, tückisch und meuchlerisch durch einen Schuß mit doppelten Kugeln am 20. April in den Kopf tödtlich verwundet worden, sodaß er einige Tage darauf verschieden sei. Diese Frevelthat fordere Sühne, und er bitte, schleunigst sich der Person des Thäters zu versichern und ihn zur verdienten Strafe zu ziehen.

Halberstadt den 23. Aprilis 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 162. 163 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

843) 25. April 1624.

Heinrich Justus v. Veltheim schreibt an das Domcapitel zu Halberstadt und beschwert sich, daß zu seiner und aller seiner anwesenden Freunde Verwunderung trotz der Offenkundigkeit der That das Domcapitel so viel Bedenken bei Verfolgung des Thäters Matthias v. Oppen trage und nicht schon sein Mißfallen an der That durch die Verhaftung des Thäters ausgedrückt habe. Er bittet, daß der Thäter aus seiner Kurie gefänglich nach dem Petershofe oder sonst wohin gebracht werde, da Gefahr im Verzuge sei.

— Den 25. April 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 164—166 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

844) 26. April 1624.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen schreibt an den Notar Azerias Schmidt daselbst mit dem Ersuchen, ein Notariats-Instrument zu verfassen über seine Protestation gegen seine widerrechtliche Ausschließung von der Theilnahme an Kirche, Chor und Capitel.

Actum Halberstadt am 26. Aprilis Anno 1624.

Original und bezw. Notariats-Instrument darüber in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 187—199 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

845) **27. April 1624.**

Neue notarielle Protestation des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen beim Domcapitel daselbst gegen seine widerrechtliche Ausschließung von Kirche, Chor und Capitel.

Signatum am Sieben vndt zwanzigsten Aprilis Anno Sechszehnhundertt vier vndt Zwantzigk.

Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 201—210 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

846) **S. d. (Ende April 1624).**

Zeugenverhör über den infolge eines auf dem Hofe des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen am 21. April auf Joachim Friedrich v. Veltheim gefallenen Schusses am 23. ejd. erfolgten Tod desselben (auf Antrag seines Bruders Heinrich Julius v. Veltheim von letzterm Tage.)

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 154–157 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

847) **5. Mai 1624.**

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen bittet wiederholt das Domcapitel, das gegen ihn verhängte Interdikt, ihn von dem Besuch der Kirche, des Chors und Capitels auszuschließen, aufzuheben, andernfalls werde man es ihm nicht verdenken können, wenn er andern Ortes sein Recht verfolge und sein jus residentiae wahre.

Datum am 5. Maii Anno 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 217 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

848) **6. Mai 1624.**

Heinrich Julius v. Veltheim schreibt an das Domcapitel zu Halberstadt. Er und sein ganzes Geschlecht seien aufs Tiefste betrübt durch den Tod seines Bruders, des dortigen Domherrn Joachim Friedrich v. Veltheim, der von seinem Mitherrn Matthias v. Oppen boshafter und meuchlerischer Weise bei Nachtzeit im blühenden Alter an einem besonders privilegirten Orte (der Domfreiheit) erschossen sei. Daß er der Thäter gewesen, sei unbestritten und es sei ihm als einem horribili deshalb auch die Kirche und das Capitel verboten worden. Nichtsdestoweniger sei dieser „Meuchelmörder" auf freiem Fuße und am Orte des Todschlags verblieben und könne sich auch ferner herausnehmen, auf Menschen, und noch dazu von edelm Geschlecht, wie in einen Haufen Krähen zu schießen. Er habe unterm 24. April inständigst gebeten, den v. Oppen zu verhaften, damit er nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

flüchte und sich der Strafe entziehe, was wohl zu befürchten sei. Er protestire gegen die Abstinenz des Domcapitels, hierauf etwas zu veranlassen und mache es für die Folgen verantwortlich; das Blut des Erschlagenen schreie zum Himmel und das Stift werde, wenn der Thäter der Strafe entgehe, mit ewiger Blutschuld belastet sein.

Datum den 6. Maii Anno 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 211—212 und f. 214—216 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. In einem Postscript bittet er um Abschrift des Zeugenverhörs.

849) 7. Mai 1624.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen beschwert sich beim Kaiser über das Verfahren des dortigen Domcapitels gegen ihn, daß er ohne rechtlichen Grund vom Besuche der Kirche, des Chors und Capitels ausgeschlossen sei, und bittet, diesen Beschluß zu annulliren.

Datum Halberstadt den 7. Maii Anno 1624.

Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 289—296 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

850) 31. Mai 1624.

Schreiben des Domcapitels zu Halberstadt an den Hauptmann zu Gatersleben auf Instanz des Verwalters der Güter des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen zu Gatersleben und Nachterstedt wegen Abnahme der Rechnung Seitens des Letztern von dem Ersten.

Lieber getreuer, vns haben heinrich Deyscher vnnd Ludolff Pauße zue Nachterstett alß Copeylich vnuerschloßen, vnterthenigs fürtragen laßen, was maßen sie bey gehabter Administration Herrn Mathiä von Oppens Guetter zu Gatterschlebenn vnndt Nachterstett vnnd entzwischenn eingefallener Kriegsvnruhe drey vnd Zwantzig vnd Ein halben Wispell Gersten ins Ambtt Gatterschlebenn abgeführett, deswegen aber vnndt vmb abzahlungk anderer erborgten Victualien vndt Gelds vnd notturfft von obgedachttem hern Oppen vnndt den Creditoren oder Außleyhern hartt angestrengett vnndt angemahnet würdenn, vnndt dabeneben dehn von Oppen wegen zuerlangender Zahlungk des Gerstens an Euch vnndt die Creditoren bey Ihnen Abezuweißen gantz instendigk gesucht vnndt gepetten. Nun haben wier durch vnsere nacher Grüningen negsthin abgeordnete Commißarien der sachen berichtt vnd erkundiegungk eingetzogen, das der Gerste zu mehrer sicherheitt vnndt damit derselb nichtt zuegleich mitt vffgefüttertt oder entführet würde, ins Ambtt offeriret vnndt mit Ambts oder Dienst Pferdenn gleichsahmb Ambtts Korn verführet vnd nacher Magdeburgk verbrachtt worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dannenhero zwar die Zahlungk in wöhrtt, wie Ambts Gerste, dehrer Zeitt verlosett an Herrn Oppen außm Ambtte geschehen vnndt vielmehr deswegen zu dancken, allß ein mehr vnndt höherß abzuefodern, die Creditores aber, es wehre dan, das sich vbermaße in Rechnungk befinde, nicht von den Dienern besondern Ihrem Herrn Contentierett vnndt abgefunden werden müßen.

Begehren demnach an Euch mitt gnedigen befehlich, das vff ferner Ansuchen ihr mehrgedachttem Herrn Matthiaßen von Oppen die Rechnungk von seinen Dienern an vndt abzuenehmen, biß dahin die gleubieger in Ruhe zue stehen verweißenn, auch Supplicanten dieserhalb fürtters mit befehligen nicht belegen vnd zuer Zahlungk sich ihrem Herrn nicht anstrengen sollet. Danach beschihett vnser begeren.

Geben 31. Maii 1624.

An Hauptmann zue Gatterschleben.

Abschrift im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1623—24 f. 294 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 10) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Damals war Amtshauptmann zu G. Heinrich Julius v. Wietersheim.

851) 9. Juni 1624.

Ulrich v. Oppen wird mit dem Gute in Sandberg vor Belzig, das er von Albrecht v. Falkenrehde erkauft, beliehen.

Den 9. Junii Anno 1624 ist Vlrich von Oppen auf vorige geleiste Erbholdigung vnd Lehenspflicht, so er anjezo mit einem handschlage wiederhohltt, mit dem guthe vor Belzigk, der Sandbergk genannt, vnd beßen pertinentien, so er von Albrecht von Falckenrohen erkaufft vnd derselbe ihm in schrifften die Auflassung gethan, beliehen worden. Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 221 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

852) 9. Juni 1624.

Kurfürst Johann George Herzog von Sachsen bekundet, Ulrich v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben mit nachstehenden Gütern in Sandberge vor Belzig, nämlich einem freien Hofe nebst 1½ Hufen und 5 Göttenstorffischen Hufen, einem Stück Landes, die Warthe genannt, vor dem Wiesenburgschen Thore (in Belzig) belegen, nebst den Gerichten, einem Weinberge von 2 Morgen und 6 Morgen Wiesen, vor Fredersdorf belegen, die Wolfinne genannt, vor Belzig unterm Klinkenberg, drei Gärten in der Stadt Belzig und verschiedenen Zinsen und zur gesammten Hand seine Vettern Abraham v. Oppen zu Nichel, Jobst, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich v. Oppen, sel. Heinrichs v. O. zu Schlalach Söhne, ferner Matthias und Peter Rudolf, sel. Gottfrieds Söhne, endlich Caspar Ernst, dann Caspar, Christian, George und David, sel. Georgs

Söhne, und endlich Hans Friedrich zu Fredersdorf, alle v. Oppen, zu Mannlehn belehnt zu haben.

Von Gottes gnaden wir Johanns Georg Hertzog zu Sachsen, Ghülich, Cleve vndt Bergk 2c., Bekennen vor vns, vnsere Erben vndt Nachkommen vndt thun kundt gegen menniglich, Daß wir vnserm lieben getreuen Vlrich von Oppen vndt seinen rechten ehelich 2c. geliehen haben diese nachgeschriebene Zinse vnd Pechte, so von vns vndt vnsern Churfürstenthumb Sachsen zu Lehen rühren in vnserer Pflege Belzig gelegen, Nemblich bey vnser Stadt Belzigk im Sandtberge einem freyen hoff, dazu anderthalb Berger hufe vndt fünff Göttenstorffische Hufen neben einem stücke Landes, die Warthe genant, vor dem Wiesenburgischen Thore gelegen, mit gericht vnd gerechtigkeiten, Einem Weinbergk von zwo Morgen vnd auch Sechs Morgen Wiesewachs, vor Friedersdorff gelegenn, die Wolfinne genant, Item vor Belzigk vnterm Klinckenberge drey gärten, in der Stadt Belzigk der Rath zwey Silbergroschen 2c. vnd auf den fall 30 Gr. Lehengeldt wegen eines Gartens, vor dem Brandenburgischen Thore gelegen, welchen Vlrich von Oppen itzo selber innen hat 2c. 2c.

Reichen vnd leihen die hiermit vnd in Kraft dieses briefes, dieselbige gütter, Zinsen vnd Pechte fortmehr von vns, vnsern Erben zu rechten Mannlichen Lehen anzunehmen 2c. Wier haben auch auff vnterthenigster bitte aus sonderlichen gnaden vndt rechter wißenhafft mehrgedachtes Vlrichs von Oppen ingesambt mit ihnen belehnet vndt belehnen hiermit ingesambt seine Vettern Abraham zur Nichill, dann Jobsten, Hanß Hartwigen, Heinrich Rudolphen, Casparn vndt Kuhno Friderichen von Oppen, gebrüdere, Heinrichs zu Schlalach nachgelassene Söhne, förder Herrn Mathiaßen vnd Peter Rudolffen gebrueder, Gottfriedts Söhne, Item Caspar Ernsten, sowohl Casparn, Christian, Georgen vndt Daviden, Georgens sehligen Söhne, vnd endlich Hannß Friderichen zu Frydersdorff, alle vonn Oppen, vnd derselben rechte ehelich 2c. Begebe sichs, daß mehrermelter Vlrich von Oppen todes verführe vnd rechte ehelich 2c. hinter sich nicht ließe, alsdann vnd eher nicht sollen obbeschriebene güther an benante seine Vettern vnd dero rechte ehelich 2c. kommen vnd fallen. Zu Vrkundt 2c. vnd geben zu Dreßden den Neunden Monatstagk Junii Im Eintausendt Sechshundert vnd Vier vnd Zwanzigsten Jahre.

Auszug aus der Abschrift im Lehnscopial LL. VII. f. 109v. ff. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

853) **9. Juni 1624.**

Kurfürst Johann Georg Herzog von Sachsen bekundet, Ulrich v. Oppen und dessen rechte männliche Leibeslehnserben zu Mannlehn beliehen zu haben mit verschiedenen Zinsen und Pächten im Amte Belzig, die er theils von seinem Vater Adam v. O. ererbt, theils von seinem Vetter Abraham v. O. er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worben, nämlich zu Kulewitz (?), Boitz, Lüssow, Lütte, Werbig, Dansdorf, Mörz, Born, Ragösen, Schwanebeck, Rothstock, Lintto, Haseloff, Grabo, Lokte, Preternick, Lobbese, Länsdorf, Berkholz, Grus, Trebitz, Niemegk, Belzig, Nieder-Werbig, Jeserig und Hohenwerbig, wobei die gesammte Hand ertheilt wird seinem Vetter Abraham v. O. auf Nichel u. s. w.

Von Gottes gnaden wir Johann George Herzogk zu Sachsen, Gülich, Cleve vndt Bergk 2c. bekennen vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen vndt thun kundt gegen Menniglichem, daß wir vnserm lieben getreuen Vlrich von Oppen vnd seinen rechten, ehelichen 2c. diese nachgeschriebene Zinse, Dienste vnd Pechte, so von vns vnd vnserm Churfürstenthumb Sachsen zu Lehen rühren, in vnser pflege Beltzigk gelegen vnd genanter von Oppen zum theill von seinem Vater Adam von Oppen, durch Angefelle vnd theils kauffweise von seinem Vettern Abrahamb von Oppen erlanget vndt an sich bracht 2c., geliehen haben, Nemblichenn Im Dorfe Culewitz, Boitz, Lüßow, Lütto, Werbigk, Danßdorff, zu Mörtz, Bornn, Rogösen, Schwanebegk, Rottstogk, Lintto, Haseloff, Grabe, Lodto, Preutznitz, Lobbeßenn, Bergkholtz, Länßdorff, Grabo, Neschholz(?), Graze(?), Werbig, Trewiz, Locto, Lüßo, Niemegk, Poitz, Mortz, Beltzigk, Nieder Werbigk, Jeserigk, Hohenwerbigk u. s. w. u. s. w. Reichen vnd leihenn 2c. dir hiermit vnd in crafft dieses Brieffes, dieselbige Zinsen vnd Pechte fortmehr von vns vnd vnsern Erben zu rechten manlehen anzunehmen 2c. Wir haben auch auff vnterthänigste bitte aus sonderlichen gnaden vnd rechter wissenhafft Vllrichs von Oppen ingesambt mit ihnen belehnet, vndt belehnen hiermit ingesambt seine Vettern Abraham zur Nihill, dan Jobsten, Hanß Hartwigen, Heinrich Rudolphen, Caspar vndt Kuhno Friderichen von Oppen, gebruedere, Heinrichs zu Schlalach nachgelassene Söhne, fürder H. Matthiaßen vnd Peter Rudolphen gebrudern, Gottfriedts Söhne, Item Caspar Ernsten, sowohl Caspar, Christiann, Georgen vndt Davidten, Georgens seel. Söhne, auch Hanß Friderichen zu Friedersdorf, alle von Oppen, vndt derselben rechte ehelich 2c. Begebe sichs daß mehrbenanter Vlrich von Oppen todes verführe vnd rechte ehelich 2c. hinder sich nicht ließe, Alßdann vnd eher nicht sollen obbeschriebene güther an benante seine Vettern vndt dero rechte 2c. kommen vnd fallen.

Zu Vrkundt 2c. vndt geben zu Dresden den 9. Monatstagk Junii Im Eintausendt Sechs Hundert vnd Vier vnd Zwanzigsten Jahre.

Gleichz. Abschrift im Lehnscopial LL VIII. f. 205 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

854) 9. Juni 1624.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Amtshauptmann und den Schösser zu Wittenberg in Sachen Hans Friedrichs v. Oppen wegen Abfindung der Wittwe seines verstorbenen Bruders Jobst v. Oppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vester Rath vnd Liebe getreuen, Was an Vns Hans Friderich von Oppen wegen vorhabender abfindung seines verstorbenen Bruders, Josten von Oppen, hinterlaßner Wittiben, ihres leibgedinges halben, vnterthenigst gelanget, ist inligennd zu befindenn vnd begehren Wir hierauff gnedigst, Ihr wollet beyderseits Partheyen vnd erwehnter Wittiben Curatorn, das außenbleibende theil auch sub poena förderlichster ewerer gelegenheit nach vorbescheiden, hierüber kegen einander nottürfftig vernehmen vnd nach befundener beschaffenheit in güten derentwegen vergleichen oder den Rechten vnd billigkeit gemeß weisen, do es aber nöthig, Vns den Verlauff vndt bewandnüs der sachen ausfuhrlich hinwieder berichten. Daran geschieht vnsers Willens gnedige meinung vnd seindt ꝛc.

Datum Dresden am 9. Junii 1624.

Abschrift im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1624/1625 f. 82 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

855) 24. Juni 1624.

Ulrich v. Oppen, im Sandberge vor Belzig gesessen, stellt eine Vollmacht zu der in Dresden stattfindenden Lehnsempfängniß dieses Ritterguts aus. — Belzig den 24. Junii Anno 1624.

Original in den v. Oppenschen Lehnssachen, betr. verschiedene Pächte und Zinsen im Amte Belzig, beim K. Kammergericht zu Berlin.

856) 29. Juni 1624.

Caspar v. Oppen wird mit dem von seinem Bruder George v. O. auf Schwenow erkauften Gut Prietzsch und seinen Antheil an Kossenblat, George v. O. allein für sich, seinen unmundigen Bruder David und für George Christoph, seines bereits verstorbenen Bruders Christoph v. O. Sohn, belehnt.

Nachdem Caspar von Oppen, Georgen sehl. sohn, zue Cosseblatt von seinem bruder Georgen von Oppen zue Schweno das guett Brietzsch in einem Erbkauff an sich brachtt, auch der antheill an Cosseblatt, so seinem verstorbenen Bruder Christophen (so statt Christians) sehl. zuegestanden, durch die bruderliche vergleichung an Ihn kommen, hatt ehr sich an heutten bei der Cantzley gestellett vnd auf vorhin geleistete pflichtt, dero ehr hiebei erinnert worden, solche guter alß nunmehr derselben rechter besitzer zue lehen empfangen, wobey ehr 21 Thl. lehengeltt wegen Brietzsch nach anzahl der kauffsumme erlegett, fur Cosseblatt aber wahr es schon hiebevor auskommen. Gedachter George von Oppen wahr auch mit zuer stelle vnd verfolgete die gesambte handtt mit Ihme sowhol fur sich, als seinen bruder Davidtt vnd des verstorbenen bruders Christians sehl. vnmundigen sohn, George Christophen.

Signatum Cöln ꝛc. am 29ten Junii Anno 1624.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 141 f. 51v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

857) **29. Juni 1624.**

Schreiben Abraham Adams v. Oppen an den Kurfürsten von Sachsen, daß sein Vetter Ulrich v. Oppen bereits die Auflassung der ihm für 2200 Thlr. verkauften Lehnstücke erhalten habe.

— den 29. Junii Anno 1624.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten verschiedene Pächte und Zinsen im Amte Belzig betreffend, beim K. Kammergericht zu Berlin.

858) **6. Juli 1624.**

Der Domherr zu Halberstadt Jobst Ludolf v. Stedern bittet das Domcapitel, den Fall mit dem Domherrn Matthias v. Oppen, der seine Residenz nicht ordnungsmäßig gehalten habe, sorgfältig zu untersuchen und eine Gleichheit des Verfahrens einzuführen, damit die Statuten des Domcapitels genau beobachtet würden.

Datum Halberstadt den 6ten Julii Anno etc. 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 231 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

859) **9. Juli 1624.**

Kurfürst Johann George Herzog von Sachsen bekundet, Ulrich v. Oppen, sel. Adams Sohn, seine Vettern Abraham auf Nichel, Jobst, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich, sel. Heinrichs auf Schlalach Söhne, ferner Matthias und Peter Rudolf, sel. Gottfrieds Söhne, sodann Caspar Ernst und Caspar, Christian, George und David, sel. Georgs Söhne, und endlich Hans Friedrich auf Fredersdorf, alle v. Oppen, mit ihren väterlichen Gütern zu Marzahn ꝛc. belehnt zu haben.

D. Dresden den 9. Julii Anno 1624.

Notiz bei Beckmann Historie des Fürstenth. Anhalt II. S. 142 (nicht ganz correkt).

860) **9. Juli 1624.**

Rescript des Domcapitels zu Halberstadt an den Amtmann zu Schneitlingen, zu berichten in Betreff der 8 Hufen zu Schneitlingen, die der Domherr zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen dem Domcapitel zu Halberstadt gegen dessen 8 Hufen in Nachterstedt tauschweise angeboten habe.

Lieber getreuer, Vns hat der Ehrwürdige, Edler vnd Ehrnuest Err Peter Rudolff von Oppen, Domherr zu Magdeburg, alß Copeylich einvorwahrt, Achtt huefen Ackers vor Schneidlingen vmb die vnserige von Nachterstedt zu vertauschen offerieret vnd angebotten. Alß wir nun, was es vmb sein angegebene

Ecker, Wiesen vnd hoff für beschaffenheitt vnd vf was maß dieselb mit Nutzen zugebrauchen, berichtett sein müßen, dabeuor Aber vff ein oder anderm wegk vns vernehmen zu laßen nicht vermucht, So begehren wir an Euch mit gnedigem befehlich, das ihr, was ends die Ecker vnnd Wiesen belegen, vnd ob sie zum Vorwerck oder ins Ambtt zugebrauchen oder vmb Verpachttungk außgethan werden müsten, innerhalb Achtt Tagen den nägsten in schrifften anhero berichten vnd fürtern befehlichs vnd verordnungk donegsten erwertigk sein sollett. Daran geschieht vnser begehr vnd seind ꝛc.

Geben v. v. C. S. am 9. Julii 1624.

An Ambtmann zu Schneidtlingen Hieronymum Wernehrn.

Abschrift im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1623—24 f. 312 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 10) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

861) 14. Juli 1624.

Hieronymus Werner (Amtmann) zu Schneitlingen überreicht dem Domcapitel zu Halberstadt auf dessen Verfügung eine Specification der in Schneitlingen belegenen v. Oppenschen Aecker.

Datum Schneidtlingen den 14. Julii Anno 1624.

Original in den Acten, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 219—221 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Specification weist aus 231 Morgen 60 Ruthen oder 7 Hufen $2^1/_2$ Morgen.

862) 23. Juli 1624.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen richtet an das Domcapitel daselbst eine Beschwerde über die ihm durch den Syndikus und Secretär des letztern mündlich erklärte Interdiction des Besuchs der Kirche, des Chors und des Capitels, sowie der Beschlagnahme seiner Revenüen an Geld und Lebensmitteln und setzt die Ungesetzlichkeit dieses Verbots auseinander.

Datum den 23ten Julii Anno 1624.

Original in den Acten, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 223—229 und f. 306—316 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Desgl. auf f. 234—239.

863) 5. August 1624.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen bittet das Domcapitel daselbst wiederholt um Zufertigung der Entscheidung auf sein Gesuch wegen Aufhebung des gegen ihn erlassenen Verbots zum Besuch der Kirche, des Chors und Capitels an seinen Sachwalter.

Datum Halberstadt am 5. Augusti Anno 1624.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 241 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

864) 10. August 1624.

Ulrich v. Oppen wird mit den von seinem Vetter Abraham v. Oppen erkauften Gütern belehnt.

Den 10. Augusti Anno 1624 ist Vlrich von Oppen auf vorige pflichtt gegen seines Anwalds Hans Bernhards von Rozchig (?) gethanen Handschlage, mit denen Lehen, Pechten vnd geldzinsen, so er von seinem Vettern Abraham von Oppen erkaufft vnd derselbe ihm in schrifften die Auflaßung gethan, beliehen worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 228 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

865) 22. November 1624.

Juristisches Gutachten über die fragliche Erfüllung der Residenz seitens eines Domherrn (im vorliegenden Falle Matthias v. Oppen) mit Bezug auf die Rechte und Gewohnheiten der betreffenden Stiftskirche.

Signatum ahm 22. Nouembris Anno 1624.

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 281—286 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

866) 18. December 1624.

Des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen an das Domcapitel daselbst gerichtete Rechtsdeduction über die Ungesetzlichkeit seiner Ausschließung von Kirche, Chor und Capitel.

Datum Schlalach den 18ten Decembris Anno 1624.

Original in den Acten, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 243—263 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Dieses Schriftstück, das M. v. Oppen nicht eigenhändig unterzeichnet hatte, lief am 4. Januar 1625 beim Domcapitel ein, das dem Sachwalter des Petenten unterm 13. ejd. zur Resolution ertheilte, daß er, wenn sein Mandant das Schriftstück eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, nochmals einreichen solle; dann erst werde ihm die Entscheidung zugestellt werden.

867) 19. December 1624.

Kaiser Ferdinand II. erklärt, daß er den Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen nach sorgfältiger Untersuchung der Sache sowohl von der Schuld an dem von ihm begangenen Todschlage als auch von der Discontinuation seiner Residenz los und frei gesprochen habe, und ordnet an, daß ihm seine Rechte beim Domcapitel zu Halberstadt unverkürzt gewährt werden.

Gebenn in Vnserer Stadt Wien den Neunzehenden Decembris Anno Sechstzehenn hundertt Vier vnndt Zwantzigk u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterm 18. Februar 1625 notariell beglaubigte Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 298—301 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Am 9. März 1625 wurde dieses Kaiserliche Mandat dem Domcapitel insinuirt.

868) **29. December 1624.**

Schreiben Peter Fischers, v. Oppenschen Verwalters zu Schlalach, an die Schöffen zu Brandenburg. Es sei in dem Oppenschen Gerichte ein Dieb Barthel Schütz eingebracht worden, der in Gemeinschaft mit zwei ortskundigen Dieben (die namentlich genannt werden) in eines Bauern Hof eingebrochen und verschiedene (in einer Anlage specificirte) Sachen gestohlen habe. Dabei seien sie überrascht worden, wobei sich Schütz zur Gegenwehr gesetzt habe, sei aber gefangen worden, während die beiden anderen entwischt seien. Da sich bei seiner Untersuchung und durch das mit ihm angestellte Verhör noch viele gravirende Umstände ergeben hätten, die auf andere Diebstähle schließen ließen, so frage er an, ob die Tortur anzuwenden sei.

Datum Schlalach den 29. Decembris 1624.

Original in vol. LXIII. der Schöffenstuhls-Acten zu Brandenburg f. 634. 635 beim K. Amtsgericht daselbst.

869) **30. December 1624.**

Peter Fischer, Verwalter der v. Oppen zu Schlalach, schreibt an das Schöffen-Collegium zu Brandenburg, daß, als er eben die Acten über die Inquisition des gefangenen Barthel Schütz zum Rechtsspruch verschicken wollen, derselbe bei Nachtzeit infolge von Unachtsamkeit seiner Wächter aus dem Gefängniß entwichen sei. Da die drei „Kerls" dafür nicht ungestraft bleiben dürften, so bitte er um Rechtsbelehrung, wie er sie zu bestrafen habe, und zugleich auch aus den übersandten Acten der Tortur wegen zu erkennen.

Datum den 30. Decembris Anno 1624.

Original in vol. LXIII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 632 beim K. Amtsgericht daselbst. Hierauf erging der Bescheid, daß, da Schütz entkommen, er zu verfolgen, event. in bessern Gewahrsam zu bringen und aufs Neue zu verhören sei. Außerdem sei zu untersuchen, ob nicht die Wächter ein Verschulden treffe und sie nicht etwa im Einverständniß mit dem Maleficanten gehandelt hätten. Demnächst solle erkannt werden. (Ibid. f. 635.) Beigefügt ist das Protocoll über das mit Barthel Schütz angestellte Verhör. (Ibid. f. 636—639.) Unterm 9. Januar 1625 wurde dem P. Fischer eröffnet, daß die Tortur anzuwenden und die Wächter nach Lage ihrer Aussage zu bestrafen sein würden.

870) **1624**

ascendirte Peter Rudolf v. Oppen, Domherr zu Magdeburg, in eine Capitular-Majorpräbende daselbst, trotzdem er vorher noch nicht Residenz gehabt.

Matricula Cann. Magdebb. von Stockhausen ad a. 1624 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

871) **9. Februar 1625.**

Die Vormünder Christoph Georgs v. Oppen muthen auf den Todesfall seines Vaters Christian v. O. auf Kauzendorf die Lehen an diesem Gute und die gesammte Hand an seiner Vettern Gütern.

Auf Absterben Christians von Oppen zue Kautzendorff haben dessen hinterlassenen vnmündigen sohns Christoph Georgens von Oppen verordente tutores Hanß Wolff von Löben zue Kirschbaum und Joachim Friderich von Hartwich zue Saull die gesambte handtt an der Vettern vnter Sr. Churfl. Durchl. habende Lehen gedachtes Ihres Pupillen wegen vnterthenigst gemuhtett. Daruber Ihnen dieser schein ertheilett vnd dem vnmündigen zuegleich indult, bis ehr zue Jahren kommett, eingereumet vnd bewilligett wirdt.

Signatum Cölln an der Sprew am 9. Februarii 1625.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

872) **16. Februar 1625.**

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Dobrilugk in Schuldsachen Hans Friedrichs v. Oppen auf Fredersdorf und Hennings v. d. Schulenburg auf Angern wider Hansens v. Klitzing auf Gölnitz nachgelassene Söhne aus einer Bürgschaft.

Lieber getreuer! Vns haben abermahls mit der inlage Hans Friederich von Oppen zu Fredersdorff vnd Henning von der Schulenburck zu Angern schulden halber, darmit ihnen ex confidejussione vor Joachimen von der Schulenburgk Hansens von Klitzing, weyland zu Gölnitz, nachgelassene Söhne verhafft sein sollen, vnterthenigst angelanget, inmaßen daraus zu ersehen. Darauf ist hiermit vnser begehr, Du wolleſt förderlichst anderweit termin hierunter ansetzen, beyderseits Partheyen bey namhafften straffen vnd cum refusione expensarum vor Dir mit gnugsamer instruction vnd vollmacht gefast zu erscheinen, gebührend darzu citiren, dieser clagen halber kegen einander nottürfftig hören vnd in der güte zu vergleichen fleis haben, In entstehung der sühn aber Vns, was vor Dir fürgangen vnd worauff das werck beruhet, vngeseumet ausführlichen bericht zufertigen. An dem ꝛc. ꝛc.

Datum ut supra (Dresden den 16. Februarii 1625.)

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1625 f. 37 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Eine ähnliche Verfügung erging von gleicher Stelle in derselben Sache unterm 16. November 1625. Ibid. f. 255.

873) **8. März 1625.**

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen fordert den Notar N. N. (nicht genannt) auf, sich nach dem Capitelshause zu begeben, wo gleich General-Capitel gehalten werde, Audienz nachzusuchen und wenn ihm diese gewährt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden, den Herren seine Dienste zu vermelden und sie zu bitten, sich seiner vielfältigen Vorstellungen und Bittgesuche zu erinnern. Denn er habe darauf zu keiner Zeit Bescheid erhalten, um von seiner „horribilität“ absolvirt zu werden, und da kein Official im Lande sei, so habe er sich genöthigt gesehen, um die Absolution ab horribilitate und von der angegebenen discontinuitas residentiae zu erlangen, sich an den Kaiser zu wenden, der dann auch seinem Antrage stattgegeben und ihn absolvirt, auch das gegen ihn eingeleitete Verfahren für unbillig und ungültig erklärt und cassirt habe nach Ausweis der betreffenden kaiserlichen Sentenz, die er im Original produciren, beglaubigte Abschrift überreichen und das Erstere wieder an sich nehmen solle. Nachdem er nun vom Kaiser frei und los gesprochen und der ganze Proceß gegen ihn cassirt worden, so solle er die Bitte vortragen, ihn für einen Canonicus residens zu erachten und ihm schleunigst alles das verabfolgen zu lassen, was ihm bisher vorenthalten sei, ihn auch mit einer schriftlichen und kategorischen Resolution zu versehen,

2) würde sich das Domcapitel erinnern, daß der verstorbene Domdechant Matthias v. Oppen den Mahndorf'schen Zehnten bona fide et justo titulo an sich gebracht, wie auch aus den capitularischen Acten zu ersehen sei und es auch durch beglaubigte Abschrift des betreffenden Original-Documents erwiesen werden könne. Der Verwalter von Mahndorf habe ihm aber seit 1621 nichts entrichtet, weshalb er um nachträgliche Zahlung nebst den betr. Versäumnißzinsen bitte,

3) habe er um Rückgabe der ins domcapitularische Amt Gatersleben zur Bestellung des Ackers von den Seinigen gelieferten 29 Wispel Gerste anzuhalten.

4) Er habe bei Verfolgung seiner Schuldforderungen mit so viel Schwierigkeiten, ja fast Verweigerung der Justiz zu kämpfen, daß er um ein Generalmandat an den Beamten des Hochstifts bitten möge, ihm prompte Rechtspflege angedeihen zu lassen.

Signatum Halberstadt den 8. Martii Anno 1625.

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 134—137 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

874) 10. März 1625.

Die Domherren zu Halberstadt Hieronymus Brand v. Arnstedt und Franz Lippold v. Dorstadt zeigen dem Domcapitel zu Halberstadt an, daß sie die Diffamationen und Verleumdungen, die der Domherr v. Oppen beim Kaiser gegen sie vorgebracht, nicht mit Stillschweigen ansehen könnten und dagegen den Rechtsweg beschreiten würden, was sie ihm zu eröffnen bitten.

Datum Halberstadt den 10ten Martii Anno 1625.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 323 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

875) 10. März 1625.

Des Domcapitels zu Halberstadt Consens für Joachim Johann v. Gustedt in Betreff auf seinem Gute Deersheim vorzunehmender Bauten, deren Kosten die daran mitbelehnten Herren v. Oppen im Falle der Succession zu ersetzen schuldig seien.

Wir ꝛc. vnsern Nachkommen vndt allermanniglich thun kunt vnd bezeugen, das vnß heut dato, alß wir vff erfodern in generali Capitulo versahmblett gewesen, der Ernveste vnd Erbare, vnser lieber getrewer, Joachim Johan von Gustedt nebst furgezeigtter originall-concession vnd vorgunstigungk des Erwürdigen, Edlen vnd Erueste, vnsers freundtlich lieben Mitthern, Matthiae von Oppen, als seines Mittbelehnten, vnterthenigk furtragen laßen, was gestallt Ehr an seinem Wohn Hause zu Deersem zu bawen benöttigett vnd dahero obberurtten seines mittbelehntten Consens vff zwey Tausendt Reichsthaler dareinzuwenden so ihme vff allen Event gantz vndt vnuorrückett hinwieder abgezehlett werden sollen, erlangtt vndt vberkommen hatt, Mitt vnterthenigen ersuchen vndt Pitt, wir vnsere beschriebene Capitular ratification Ihme vndt den seinigen zu mehrerer Ihrer vergewisserungk daruber ertheilen, auch sonsten vber eine zue Stifftslehen ruhrende Koetthofsstätte, so zum Pfarrhause verlegett vndt gebrauchen werden soltte, in Gnaden zuverwilligen. Als wir dan seinen suechen vnd Pitt in Gnaden deferiret vndt statt geben, so consentiren vndt vorwilligen wir hiedurch vnd in crafft dieses auf bester vnd bestendigster Formb Rechtens, das vff allen Event seine Mittbelehntte der Gustedtschen Stifftslehen sich keineswegs anmaßen, Ehr vndt zuuor sie nichtt vorhero berurtte Zwey Tausentt stuck reichsthaler richtigk vndt bahr abgezahlet, die Hoffstätte auch numehr zu dem Pfarrhause Erb vndt Eigenthumblich verlegett vnd gebrauchett werden muege, Gestallt wir dan Ihn vndt die seinigen, alßoviel an vns, dabey, Jedesmahls geruhigk manutenirn vnd schützen wollen.

Getrewlich vnd ohne gefehrde. Vhrkundtlich deßen haben wir diesen brieff mit vnserm Capitular Secret wißentlich betruckett. Geschehen vndt geben am Zehnten Monatstagk Martii des Ein Tausentt Sechs Hundertt vndt Fünff vndt Zwantzigsten Jahrs.

Gleichzeitige Abschrift im Domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1625 (s. r. Acta Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 19) f. 101ᵛ· im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

876) 11. März 1625.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen entschuldigt sich beim dortigen Domcapitel wegen der von August v. Hoym in seinem Schreiben d. d. Ermsleben 3. März zur Anzeige gebrachten Nichtlieferung von 4 Wispeln

Getreide aus seinem Gute Gatersleben damit, daß dieser Zins zwei Jahre von dem damaligen Hauptmann von Gatersleben Heinrich Julius v. Wietersheim mit Arrest belegt und dieser noch nicht aufgehoben sei.

Datum Halberstadt am 11. Martii Anno 1625.

Original in den Acten, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 167 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

877) 29. April 1625.

Lehnbrief Peter Rudolfs v. Oppen, Domherrn und zur Zeit Bauherrn des Erzstifts Magdeburg, für Joachim Fehse über 1/4 Hufe zu Gr. Ottersleben.

Gegeben zu Magdeburgk Nach Christi, Vnsers einigen Erlösers vndt Seligmachers, gebuhrt im Sechzehen hundert funf vndt Zwanczigsten Jahre, am 29. Monatstage Aprilis.

Original mit anh. Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Gr. Ottersleben Nr. 17.

878) 18. Mai 1625.

Obligation Abrahams v. Oppen zu Nichel für den Domherren zu Halberstadt Matthias v. Oppen über 1000 Rthlr., wofür er ihm verschiedene Pächte in Schlalach, Nichel und Deutsch-Bork auf 5 Jahre verpfändet.

— Pfingsten Anno 1625.

Erwähnt in dem betr. Kurf. Consense vom 12. September ej. a. Concept s. r. Rep. 78 Nr. 146 f. 289 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

879) 26. Juni 1625.

Der Domherr zu Magdeburg Ludwig v. Lochow schreibt an das Domcapitel zu Halberstadt. Wie demselben bekannt, habe es unterm 8. October 1617 dem damaligen Domdechanten ꝛc. Matthias v. Oppen eine Hauptverschreibung über 3000 Thlr., die am 14. April 1612 Statz v. Münchhausen auf Stapelburg aus dem Registrum Dominorum mit 180 Thaler jährlich verzinslich, entlehnt habe, ausgestellt, cedirt und in solutum abgetreten, sich auch reversirt ihn wegen Capitals und Zinsen event. schadlos zu halten. Diese Obligation und noch eine von 1000 Thalern, welche Statz v. Münchhausen vom Domdechanten unterm 24. August 1614 erborgt und mit domcapitularischem Consens auf sein Gut Stapelburg aufgenommen, habe er, der v. Oppen, des Petenten sel. Bruder, dem damaligen Domherrn Heinrich v. Lochow, gegen baare Zahlung von 4600 Thlrn. am 22. Mai 1618 cedirt und in solutum abgetreten, doch mit der Bedingung, falls das Capital gekündigt würde, 1/2 Jahr darauf das alte abzuzahlen und die Verschreibung einzulösen. Als das Capital nun dem v. Oppen gekündigt sei,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe dieser nicht gezahlt und ihn stets von einer Zeit auf die andere vertröstet und hingehalten, bis sein Bruder darüber verstorben sei, worauf ihm, dem Domherrn Ludwig v. Lochow, das jus legitimae tutelae zugefallen sei. Demzufolge habe er nun den Domdechanten v. Oppen fortgesetzt gemahnt, allein es sei ihm ebenso gegangen und Zahlung sei nicht erfolgt. Zur Regulirung der Angelegenheiten seines Bruders sei er nun dringend baarer Mittel benöthigt, die er nirgends auftreiben könne. Er bitte deshalb, den Herrn v. Oppen (d. h. den Domherrn Matthias v. O.) anzuhalten, daß ihm nun endlich das Capital der 3000 Thaler zurückgezahlt werde.

Magdeburg den 26. Junii Anno 1625.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen ꝛc. betreffend, f. 107. 108 und f. 324—326 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

880) 12. August 1625.

Kurfürstliches Rescript an die Regierung zu Cüstrin, zu berichten, was es mit der ihm vom Landvogt der Niederlausitz vorgetragenen Angelegenheit der Gevettern George und Christoph v. Oppen zu Leuthen und ihrer Unterthanen daselbst wider Hans Christoph v. Rothenburg auf Netkau und Gehren nebst dessen Unterthanen zu Horniswalde für eine Bewandtniß habe.

Geben zu Cotbus am 12ten Augusti Anno 25.

Concept f. 8 der Acten, betreffend die Streitigkeiten der v. Oppen und v. Rothenburg (s. r. Rep. 28 Nr. 28) im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

881) 19. August 1625

starb Dorothea Sophia v. Oppen, Tochter des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen auf Schlalach und Alt-Gatersleben. Die auf sie gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Leichpredigt | Von der Vergenglichkeit des Menschlichen Lebens, | Aus dem 103. Psalm a versu 14 usque ad v. 18, | Bey dem Begräbniß | Eines Wol-Edlen Zarten Jungfräwleins | DOROTHEAE SOPHIAE, | des Hoch Ehrwürdigen, Wol Edlen, Ge | strengen vnd Vesten, | Herrn Matthiassen | von Oppen, der hohen Bischöfflichen | Kirchen zu Halberstadt Domherrn, Erbsessen | auff Schlalach, alten Gaterßleben vnd | Quedlinburg, | Geliebten Töchterleins, | Welchs den 19. Augusti in Got selig verschieden | vnd folgends den 24. desselbigen dieses jetzo lauffenden 1625. | Jahrs in der Kirchen S. Benedicti in Quedlinburg Adelich in | sein Ruhe-Kämmerlein beygesetzet wor- | den. | Gehalten von | M. Jacobo Hermßdorff, F. Hoff- | prediger vnd Stiffts Superintendente daselbst. | Halberstadt | Gedruckt durch Jacobum Arnoldum Koten. |

In Quarto. Exemplar in der Hochgräfl. Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg. Aus den Personalien geht hervor, daß der Vater der obige Matthias

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

v. Oppen, die Mutter Anna Elisabeth geb. v. Krosigk gewesen, die Großeltern Gottfried v. Oppen auf Schlalach und Anna geb. v. Götzen, sowie Heinrich v. Krosigk auf Alsleben und Elisabeth geb. v. Bösigke. Wann das Kind geboren ist, ist nicht bemerkt. Exemplar auch in der v. Ponikauschen Bibliothek zu Halle a. S.

882) **November 1625.**

Testament des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen, Erbherrn auf Schlalach und Alt-Gatersleben.

Im Namen der heyligen vnzertheileten, hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gotteß des Vaters, gottes des Sohns vnd Gottes deß heiligen Geistes. Amen.

Demnach ich Matthies von Oppen, Dombher der Hohen Bischöflichen Kirchen zue Halberstadt vnd Erbsaß zur Schlanlach vnd alten Gaterßleben, mir zue gemuette geführt, daß ich, gleich allen menschen, vom Weybe geboren, eine geringe Zeitt zue leben vnndt den erschröcklichen Todt gantz gewiß zuerwarten, aber nichts vngewißeres alß die stundt vnd der augenblick, ahn welchem ich von dieser betruebten, elenden Weltt scheiden soll vnd muß, zuebefahren habe, wobey ich auch sonderlich betrachtet, daß die Zeiten vndt Leuffte wegen allenthalben schwebenden Kriegsgefahr vndtt der abschewlichen ahnflechtenden Seuch der Pestilentz vndt anderer schwerlicher Kranckheythen sehr boeß, geschwinde vnndt zue Leben gefehrlich, vndt der Allerhöchste mich auß gnaden mit weltlichen Lehn vnd Erbgüttern derogestalt in diesem zeittlichen leben gesegnet, das ich Seiner göttlichen Allmacht davor nicht genugsam zu dancken habe, dero wegen dann nach meinem tödtlichen hintritt, sonderlich weil die mir von gott vorliehene Mann- vndt weibliche eheliche Erben nach dem vnwandelbaren willen gottes, bißhero vhrplötzlich von dieser Welt abgefodertt, von gemeltem meinem nachlaß vntter meinen Verwantten vndt freunden leichtlich vneinigkeit, weitterungk vndt vorgebliche Rechtfertigungk mitt allerseits vorbitterungk vndt kostbarlicher vnertreglicher Geltspildungk entstehen vnnd geführet werden mochten, daß ich auß denen vnd andern mehr mich bewegenden vhrsachen resoluiret, ein beständigk Testament vndt letzten willen, wie ichs mit meiner Vorlaßenschafft nach meinem christlichen Abscheide gehalten haben wolle, ahntzuegeben, zuverordenen vnd auffzurichten, wie ich dann solches alles nach gehapter langkwieriger vndt reiffer vorbetrachtungk aller vmbstend heutt vntenbeschriebenem dato in Gottes namen zuuorrichten vndt zue vollnführen vor vndt ahn die handt genommen vnd Krafft dieses in scriptis, solenniter nach Verordnungk der beschriebenen Rechte auffrichte vndt actu ipso vollnziehe, jedoch mit dieser zierlichen protestation, daß hirmit alle vndt jede hiebeuor von mir gemachte Testamente vndt Ordnungen sollen auffgehoben, crafft vndt machtloß sein, auch do dieser mein letzter will auß mangel der Solennitäten vndt herligkeiten, so in rechte verordenet, alß ein solenne Testamentum nicht bestendigk sein würde, daß nichts desto weiniger derselbe den Effect vndt Wirkungk eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Codicilli, donationis mortis causa vel ad pias causas aut cuiuscunque alterius legitimae constitutionis et ordinationis vltimae voluntatis haben vndt alſo omni meliori modo, quo de iure uel consuetudine valere posset, bündig, beſtendig vnd krefftig ſein, mir auch die Macht vnd gewalt, denſelben zum theil, halb oder gantz, ſo offt vnd wen, auch in welchen fellen es mir gefellig, abezuthuen, zue endern, zue miltern, künfftiger Zeit vnbenommen ſein ſoll. Vnd mit vorbehalt itzgedachter protestation thue ich ahnfengklich Gott im Himmel von grundt meines hertzen höchlichen Danck ſagen, daß er mich nicht zu einem vnvernünftigen, wilden Thier auff dieſe Welt, ſondern zue einem vernünftigen Menſchen nach ſeinem Ebenbilde erſchaffen, durch keine heydniſche oder Türkiſche Vngleubige, ſondern Chriſtliche Adeliche Eltern geboren werden vnndt die heylige Tauff wegen des tewren Verdienſts des bittern Leiden vnd Sterbens meines, ja der gantzen Welt einigen erlöſers vndt Seligkmachers Jesu Christi bey der von Adam ahngebornen Erbſünde reinigen vnd abwaſchen, in Chriſtlicher Lehr vndt erkenntnüß der heyligen Dreyfaltigkeit aufferziehn vndt darin mein Leben beſchließen laßen wollen. Vndt weill ich dieſe vnndt andere mehr große wollthaten vndt meine Chriſtliche Seel von göttlicher Allmacht auß lauter genaden vndt barmhertzigkeit empfangen, als will ich dieſelbe, wan ſie von meinem Irdiſchen Cörpor durch den Zeitlichen todt abgeſchieden, Gott dem himbliſchen Vater, Ihrem Schöpfer, durch das Tewre vndt gnadenreiche Verdienſt ſeines eingebornen Allerliebſten Sohnß, vnßers Herrn vnd Heylandes Jesu Christi, in ſeine göttliche gnade vndt barmherzigkeit befohlen vndt als ein beſtendiger Chriſt keinen Zweiffel, ſondern eine zuuerleßige hoffnungk haben, er werde mir alle meine menſchliche fehler vnndt von der Zeitt meines vorſtandes biß auff gegenwerttigs augenblick meiner hinnenfartt begangene vielfeltigge, vnzehliche, große vnd ſchwere Sünden, welche mir iedesmal in meinem gantzen Leben durch einſprechungk des heiligen Geiſtes, von hertzen leid geweſen vnd noch itzo ſein, vmb Chriſti willen vortzeihen vndt vorgeben vndt meine arme Seele zue ſich in ſein ewiges Reich auffnehmen. Den verblichenen Cörpor belangende, will ich denſelben der Erden, darauß er genommen iſt, mit gewöhnlichen Chriſtlichen Ceremonien vndt begengknuß ohne alles geprenge, einzuverleiben befohlen haben. Dem allen zufolge, weill meine eheliche Haußfraw Anna Eliſabeth von Krosick mich hertzlich geliebet vnndt geehret, in freudt vnd Traurigkeit, Lieb vnd Leidt, Glück vnd Vnglück, allen Chriſtlichen tröſtlichen willen, beyſtand vnd folge erwieſen vndt ſich vmb mich vndt ſonſt in vleißiger aufſicht der haußhaltungk höchlich verdient gemacht, bin ich zue Recompens ſolcher Chriſt- vndt ehelichen Liebe vndt trew bewogen vndt geuhrſacht, ſie der gebuer zu bedencken, damit nach meinem Tode, alß lange der Wittwenſtandt vnuerrücket vorpleibt, ſie ihren ehr- vndt adelichen vnterhalt Ihrer erwieſenen trewhertzigkeit fruchtbarlich zue genießen, meiner im Beſten zu gedencken vnd, ſo lange ſie lebet, zue dancken haben muege.

Legire, schencke vndt vermache derhalben gemeltter meiner lieben Haußehr Annen Elisabeth von Krosigk, weill vngewiß, ob ich Kinder mit ihr erzielett vorlaßen werde, welches in Gottes willen stehet, auß adelicher wollgewogenheit vndt freygebigkeit, ehelicher liebe vndt trew vndt zue vorgelttung mir erzeigeter ehren, ahngenehmen willens vnd gehabtter mühewalttungk der haußhalttungk.

Erstlich will ich die zwischen mir vndt Ihr aufgerichtete Ehestifftungk in allen Puncten vnd Clausuln vnvorbrüchlich gehaltten vnd darüeber ihr vorschafft vndt vorordenett haben die Kornmalder im Stiffte Halberstadt, so von Lippoldt von Reindorff vmb 12000 Rthlr. wiederkeufflich erhandeltt, dan 9 huefen Landes zue Schadeleben neben dem halben Zehenden daselbst, worauff ich bey gemelttem Lippoldt von Reindorff 1800 Reichsthaler stehen habe vndt ahnstadt der Zinße denselben gebrauche, Mehr mein hauß vndt hoff zue Quedlingburgk sambtt dem Teckendorffischen Zehenden, beßgleichen achtt hueffe landes im Ambtte Schneidttlingen mit dem zuegehorigen Wiesenwachß,

Vndt weill ich meiner freundlichen lieben Schwiegermutter, frawen Elisabeth von Krosick, weilandt Henrich von Krosicks auff Alßleben Sel. hinterlaßener Wittiben, vndt ihren Kindern Viertausendt Siebenhundert vndt Sieben vndt Siebentzigk Rthlr. vorgesetztt, alß will ich die jerliche Zinße davon zuefodern, zueheben vndt zuegenießen nach meinem Tode besagter meiner lieben haußfrawen wie voriges alles auch legiret vndt vormacht haben, Wie ich Ihr auch daß guett zue Schlanlach neben dem Vorwerck zue Beltzigk mitt aller Zuebehorungk sambtt 5 Wispel Kornpacht, die ich von Abrahamb von Oppen ahn mich bracht, hiemit Zeit ihres Lebenß alß ihr Leibgedinge zuegebrauchen vormache, doch dero gestaldt, wofern mein Brueder, herr Peter Rudolff von Oppen, sich in dem beschweret wegen des Lehes befinden vndt die Ihm bey meinen Lebzeiten erwiesene vielfalttige guetthatten meiner lieben haußfrawen vmb meinetwillen nicht genießen laßen sollte vndt woltte, auff solchen fall soll er Ihr daß guett Nachterstedt mitt deßen pertinentien allerdings frey vndt vnbeschweret, wie ers von mir bekommen, ab zuetretten vndt einzuereumen schüldigk vndt vorbunden, sie auch vor solcher gentzlicher vndt wurcklicher tradition des guetts Nachterstedt das guet Schlanlach zu reumen nicht vorbunden, sondern iure retentionis biß zue Ihrer satisfaction darin zue pleiben berechtigt vndt mechtigk sein.

Letzlichen, damit meine haußfraw meine gegen sie gehabtte auffrechtte eheliche Liebe desto mehr zue spüeren, auch vmb so viel beßer zue meinem nachrumb sich zuenthaltten habe, allß legire vndt vormache ich Ihr alles mein Silbergeschirr, gulden Ketten vndt Clenodien, daß sie deren Zeitt Ihres lebenß gebrauchen solle, konne vnd möge, jedoch mit der bescheidenheit, daß ein richtig Inuentarium oder findebuch darüeber auffgerichtet vndt dem instituto heredi zuegestellett vndt nach Ihrem tode, den Gott der Allmechtige lange mitt gnaden vorhueten wolle, ohne mangel vor voll vndt all tradiret vndt vberanttworttet werden konne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieses vnd vorbeschriebenes alles mitt einander will ich meiner hertzlieben haußfrawen Annen Elisabeth von Krosigk auß ehelicher Liebe vndt Wolgewogenheit Zeitt ihres Lebenß vndt, so lange sie Ihren Wittwenstandt nicht vorrucket, zue Ihrem Adelichen vntterhaltt, meiner dabey im besten zue gedencken, wollmeinende legiret, geschencktt, vorehrt vndt vormacht haben, mit pitte, sie wolle damit vorlieb nehmen, davon Christlich vndt Adelich zue Ihrem selbst eigenen besten leben, gott vndt Ihren nehisten dienen, vnndt nach Ihrem zeitlichen tode vnd geendigttem usufructu oder nießlichen gebrauch den eigenthumb deßen allen meinem hiernach benandten vndt eingesetzten Erben zue beßerm auffnehmen des geschlechts der von Oppen ohne abbruch vndt wiedersprechen abfolgen laßen.

Mehr legire vndt vermache ich meinem altten Bekandten vndt guetten freunde Laurentio Buellen, Dechandten der Collegiat S. Pauli kirchen, wegen seiner mir in meiner Juegendt zeit der Studien, Residentz vndt andern zuefellen erwiesener getrewer, offrichtiger dienst vndt beforderungk Ein Tausendtt Reichsthaler, welche mein eingesetzter Erbe Ihme enttweder bahr alßbaldt auß meinen nach meinem tödlichen hintrit durch Gottes Segen, befindlichen nachlaß, erlegen oder mit annemblichen obligationen vorgnüegen, nicht zweiffelende, er werde meine geneigte affection hierauß vorspueren, meiner hinterlaßenen Wittiben mit trewen sich annehmen, auch kegen den Erben allso erweisen, damit sie in der Thadt befinden, daß ich ein so ahnsehnliches legatum einem, der es würdigk, zuegewendet habe.

Meinem Jungen Hansen Breemeyern von Alßleben vormache vndt gebe ich funfftzigk Reichsthaler, die er woll ahnlegen vndt meiner dabey ruhmlich gedencken wirdt.

Was nun vber diese vorbeschriebene legata vndtt vormachnüß ahn eigenthumb, Lehn vndt Erbe, beweglichen vndt vnbewechlichen güettern, auch kunfftigen ahn- vnd zuefellen, sonderlich der meiner haußfrawen ad vitam vormachten gueter, Zinse, Rentte vndt Kleinodien, iuribus et actionibus quibuscunque, in specie wieder ein Hoch- vndt Ehrw: Dombkapitel zue Halberstadt, gelde vndt geldes werth, Korn, Viehe, Vorrath ahn allerhandt victualien, haußgerath, Kisten, Kasten, Bettgewand, genandt vndt vngenandt, nichts vberall außgeschloßen, vorhanden vndt befindlich, mir auch quocunque iure et modo zuestendigk sein wirdt: zue dem allen nenne, instituire, setze ich ein zue meinem rechtten, warhafftigen Erben meinen posthumum, do derselbe lebendigk vndt einer wollgestaldten menschlichen formb auff diese Weltt geboren werden vndt im Leben vorpleiben solltte, wie ich dan zue gott bitten vndt hoffen will; da aber der posthumus nach dem Willen gottes vber kurtz oder langk ohne Erben von dieser Weltt abgefodert werden sollte, So will ich hiemit demselben, meinen lieben Bruedern Peter Rudolff von Oppen, Dombherrn zue Magdeburgk ꝛc. zue meinem Erben substituirt, ernennet, gesetzt vndt vorordenett haben, derogestaldt vndt allso, daß er meiner lieben Haußfrawen Ihre legata ad vitam ohne schmelerungk folgen, deren fruchtbarlich genießen, sie daran vor sich oder andere nicht turbiren noch betrüeben laßen, sondern Ihr alle be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

foderung, assistentz vndt defension erweisen vndt ahn meine stadt sich Ihrer in allen begebenden fellen mit rath vndt thatt trewlich ahnnehmen, beßgleichen den andern Legatarien, waß Ihnen vormachtt, guettwilligk reichen vndt geben vndt diesen meinen letzten willen, zu erhalttungk meiner reputation in der grueben, in allen Puncten gentzlich erfüllen vndt meine action wieder obgemelt Dombcapitell zu erlangungk meiner mir de facto vorenthalttenen vndt gebüerenden vollstendigen portion vndt intraden eifferich forttstellen solle.

Würde nun er solches nicht thuen, sondern vber vorhoffen dieß Testament ahnzufeinden, disputirlich zu machen vndt abzuestoßen, ex quocunque capite solches auch geschehen mochtte, sich bemuehen vndt vntterstehen, Alß soll er meiner hereditet vndt vorlaßenschafft ipso facto vorlustig vndt dieselbe ipso iure ahn meine nehistenn Agnaten, die von Oppen, reuoluiret vndt gefallen sein.

Ich will mich aber gentzlich vorsehen, es werde mein geliebtter Brueder vndt in eventum substituirter Erbe, Herr Peter Rudolff von Oppen, wegen meines Ihm im Leben erwiesenen bruederlichen willen sich aller gebüer zuebezeigen, mir meinen letzten Willen frey vndt vnahngefochten zuelaßen vndt sich vor der straeffe, die Gott vndt daß Recht auff die, so anderer letzten willen betrüeben vndt soviel ahn Ihnen im Tode beunruigen, gesetzt, christlich zu hueten, bey der Wittwen, legatarien vndt allermenniglich einen gueten nahmen, das er mich alß seinen Bruedern im Leben vndt Todte adelich vndt bruederlich geliebett, nicht mitt wortten, sondern mit der Thatt danckbar vndtt diese meine guetthadt mit dancke erkennet, einen gueten nahmen, schreibe ich, zuemachen vndt zuerhaltten bevleißigen.

Womit ich diesen meinen letzten willen im Namen gottes beschloßen, allen hinterpleibenden Christen zeitliche vndt ewige wohlfahrt gewuntschett, gleichwoll mir nochmalß meines gefallens diesen letzten willen, do ich leben soltte, zue endern vndt zue milttern, auch per insertam schedulam vel marginalem annotationem manupropria subscriptam zue moderiren vorbehaltten, biß dahin aber daß er ex clausula codicillari et quocunque meliori modo possit, geltten solle, bedingett haben.

Vndt damit nun ahn dem allen, das dieses mein eigentlicher letzter wille sey, vmb soviel weiniger zue zweifeln, So hab ich heut dato zue mir in meine zue Quedlinburgk belegene behausungk vndt deßen große stueben vber dem Thorwege, zue dem eigentlichen ende meines letzten willens zeugknuß zue haben, erfordertt vndt gebethen, die wollEdle, Gestrenge, Ehrnveste, hoch- vndt wollgelartte, weise, vorsichtige vndt Erbare Gebhardt von Dannenbergk, Frln. Braunschweigischen vndt Luneburgischen Hoffmeistern, Jobst Brandt von Lindaw vndt Hinrich von Bunaw, respective furstlichen Sachsischen Hoffmeistern vndt HoffJungkern, Friderich Lentz, Fürstlichen Stifftischen Cantzlern, Christoff Nürnbergern vndt Niclaus Schultzen, beede Bürgemeistere vndt Ludeloff Quenstedt, Raths-Camrer alhie zue Quedlingburgk, neben dem zue ende genandten Notarien, Ihnen sambtt- vndt sonderlich dieses mein Testament von einem andern getrewlich abgeschrieben vndt von mir vorsiegeltt

vndt vntterschrieben gezeiget, vndt daß solches mein letztter wille were, den ich nicht gerechtferttigt, sondern steiff vnd fest gehaltten haben wolle, ihnen per expressum ahngezeiget vndt gebethen, sie mir deßen durch Ihre hierunter gedruckte vndt gesetzte ahngeborne vndt gewohnliche Pittschaffte vndt vntterschrifft kundschafft vndt Zeugknuß geben wollen, welches sie dan mir fueglich nicht vorweigern, sondern alßbaldt Ihr pittschafft vndt handtschrifft hierunter zum Zeugknuß der warheit setzen wollen. So geschehen Morgens zwischen Neun vndt Zehen vhr am Novemb. Anno domini 1625.

Fast gleichzeitige Abschrift aus Acten des Regierungs-Archivs zu Magdeburg, jetzt s. r. Stift Halberstadt XVII. f. Nr. 280 im K. Staatsarchiv daselbst. Das Datum ist unausgefüllt gelassen.

883) 13. Juni 1626.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig in Sachen Ulrichs v. Oppen gegen B. Eichbaum wegen rückständiger Pächte.

Lieber getreuer, Vf hirinliegend Vlrichs von Oppen wider Bartel Eichbaum wegen hinterstendiger 3 Jehriger pechte, derer er sich zur vngebür verweigern soll, an Vns gelangtes vnderthenigstes suppliciren, begeren wir hiemit, Du wolleſt die Parteyen förderlichst ꝛc.

Vt supra (Dreßden den 13. Junii Anno 1626).

Copie im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1626 f. 165^{v} im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

884) 28. Juli 1626.

Schreiben des Domcapitels zu Halberstadt an den Dechanten Lorenz Buell, zur Zeit in Wien, wegen eines vom Kaiser und vom Kurfürsten von Sachsen eingelaufenen Schreibens vom 9. bezw. 22. Juli wegen des vom Domherrn Matthias v. Oppen an einem v. Veltheim begangenen Todtschlages und nicht ununterbrochen gehaltener Residenz.

Domdechant, Senior etc.

Vnsern gnedigen gruß vndt geneigten willen zuvohren, Erwürdiger vndt Wollgelahrter, besonder Lieber Andechtiger! Wir lassen euch hiemitt in Gnaden vnvorhalten seinn, werdett auch ohne das guete Wissenschafft haben, welchergestaldt vonn der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungern vndt Böhmen Königliche Mayestätt, vnsern Allergnedigsten Herrn, Vnß an vorschienenn 9. Julii ein Mandatum, baldt darauff von Churfürstlich Sächssischer Durchlaucht ein Interposition Schreiben den 22 eiusdem wegen Herrn Mattias von Oppen, Domhern, in causa homicidii et discontinuae residentiae Allerseitz Woll zukommen, welche Wir auch beiderseitz mitt Aller vndt vnterthenigster Reverentz woll empfangen. Alß dann das alhie vervbte homicidium des Herrn Occisi Sehl. Veltheimische brudere vndt freundtschafft zue vindiciren sich angemassett vndt solches wider denen

von Oppen vndt sunst außzuführen vnternohmmen, so lassen Wirs das Alles nochmalß, wie allewege geschehen, außgesatzt vnd dahin gestaldt sein, vndt wollen dißfalß mitt dem von Oppenn in Vnguete vnsers theils nichts zu schaffenn, weiniger wider Ihnen etwas vorhinderlich vorzunehmen haben, Seint auch darauff denen kayserlichen, ann vnß dieserwegen außgangenen Mandatis in puncto homicidii Aller Vnterthenigst zue pariren vndt zue gehorsahmenn, so schuldigst alß willigst, Crafft deßen Wir dan auch hiedurch in bester vndt bestendigster Formb vndt Maeß rechtens vnsere parition anbevohlener massen Würcklich et cum effectu hiemitt Aller vnterthenigst vndt gehorsambst gethann, beygebracht, dociret vndt erwiesen, an euch auch dero behuff in Gnaden gesonnen vndt gebeten haben wollenn, Solches an vnsere Stadt dazue Wir Euch vollenn gewaltt, macht vnnd plenipotentz optima in iuris ac consuetudinis forma hiemitt de presentibus geben, vfftragenn vnnd ertheilenn thuenn, ann gehorigen orten vnnd vffs fleißigste servatis servandis et praestitis praestandis zue hintterbringenn, daneben gebürlich registriren vnd vnß darueber beglaubtten scheinn factae huius paritionis submissionis et deuotionis Außfolgenn vnnd zuekommen zuelaßenn. Weil aber bey diesen eingerißenen vnnd erhalttennenn Differentien, auch etzlichen vorrichtetenn reisen gemelter Herr Matthias von Oppen die gewöntliche vnnd ordentliche Residentz ob longam personalem absentiam in choro et capitulo vorabseumet vnnd negligirt, allermaßen vnser beaydeter Diener vnnd portator in pleno Capitulo dem auch bewustenn Altenn gebrauch nach contestiret vnnd mit seinenn gehaltenenn Registraturen becrefftigett, die continuatio residentiae aber ein antiquissimum statutum et introducta approbata consuetudo, so der vonn Oppen nebenn vnß allen in receptione corporaliter selber beschworen vnnd darueber zuehalten festiglich zugesaget, dahero auch diese omittirte residentz gleich andernn mehr wiederfaren de nouo wieder intimiret vnnd angefangenn werdenn muß.

Wann nun solches stato et debito tempore vonn ihme beschiehet vnnd sich also vnsern geschwornen statutis et consuetudinibus Ecclesiae wiederumb habilitirett, seint Wir geneigt vnnd willigk, ihme dazu alle behueffiege foderung ohnweigerlich zuerweisenn vnnd vor vnsern Confratrem et Commembrum, absoluto hoc fatali tempore, in choro et Capitulo weiters zu erkennenn, zu ehrenn vnnd zuehaltenn Allerwenigst zweiffellendt; Wann hochstgedachtte Kayserliche Mayestätt solches aller vnderthenigst vmbständtlich berichtett, welches ihr pro Secundo von vnsertwegen auch ohnschwer inn guette Obacht nehmenn vnnd gebürlich vorrichtenn wollet, dieselben werdenn vnß auß angeborner hochstloblicher Clementz vnnd milder gnade, wieder vnsere Conscientz, beschworne lobliche statuta vnnd Altes herkommen zuhandeln, nicht grauiren noch belegenn, besondernn diese Stiffts Kirchenn alß ein Keyserliche Fundation vielmehr dabey inn Allergnedigstenn Vorspruch, Protection vnndt beschirmunngk nehmenn vnnd fassenn. Waß nun zu behueffiger vnnd erspriesslicher Expedition dießfallß vnnd pro re nata mehr vonnotenn sein wirt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß Alleß wollenn wir zu eurer habendenn Discretion vnd erlangten Volmacht hiemit committiret vnnd gestalt seinn laßenn, auch diese bemühung in Gnaden vmb euch zuwieder im Werck recompensando zuerkennen vnd zuersetzen wissen vnd seint euch ohne daß zu allem guetem ferners woll bey gethann.

Gebenn vnter vnserm Capitular Secret denn 28. Julii Anno 1626.

Postscriptum.

Wir habenn auch Eur jungstes schreiben anreichendt die 307 Goltgulden, so deß Herrn Obrist Leutten-Ambts Dauidt Peckherr Haußfrawen daselbst an vnsere stadt außgezalet werdenn sollen, wol empfangen vnnd solches Itzgemelten Hern Obrist Leutten-Ambtt zuuorlesen communiciret. Weil derselbe aber für guett vnnd rhadtsamb erachtet, daß Abwesents deß Herrn Präsident ebener gestallt tractiret vnnd dadurch die Außzahlung befodert werdenn muchtte, Alß habenn wir euch solches zur Nachrichtung inn Gnadenn andeutenn laßenn wollenn, Nochmalß guetlich gesinnendt, muglichenn Vleiß anzuwenden, damit die realis solutio erfolgen muge, vnnd vnß die quitung darüber zuekommen muge.

Vt in literis etc.

An Decanum Laurentium Buell, anitzo zu Wien beym großen Christof am Rhadthausse ꝛc.

Abschrift im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1626—1629 f. 15ᵛ (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 12) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

885) **16. December 1626.**

Ursula geb. v. Werder, Wittwe Abrahams v. Oppen auf Nichel, muthet die Lehen für ihre drei unmündigen Söhne Barthel, Hartwig und Adam Abraham v. O.

Auf absterben Abrahams von Oppen zuer Nichell hatt an heutten dessen Wittib Vrsula vonn Werder zue behueff Jhrer Drey vnmundigen söhne Bartholts, Harttwichs vnd Adam Abrahams gebrüder von Oppen demuhtigste Lehensmuhtung eingewand. Daruber Jhr dieser schein ertheilett vnd den vnmundigen zuegleich indult bis Sie zue Jahren kommen, eingereumett wirdtt.

Signatum Cöln an der Sprew am 16. Decembris Anno 1626.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

886) **1626.**

Wilhelm, Moritz, Ernst und Nicolaus v. Langen verkaufen das Gut Krausnick an den Rittmeister Siegmund v. Pusch für 13000 Thaler, wogegen sich George v. Oppen und Wolf Christoph v. Glaubitz, Vormünder der 3 hinterbliebenen Söhne des sel. Otto v. Langen auf Wasserburg, weil ihnen an diesen altväterlichen Lehen die gesammte Hand gehöre, widersetzten.

M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des K. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

887) **2. April 1627.**

Kurfürstliches Rescript an Statthalter und Geh. Räthe zu Berlin, die Befriedigung des Richters zu Oderberg Johann Stegemann wegen seiner Schuldforderung von 330 Thalern aus den Nachlaßgütern Jobsts v. Oppen zu veranlassen.

Geben Königsperg in Preussen den 2. Aprilis Anno 1627.

Concept in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die v. Oppen betreffend, f. 134 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

888) **16. Juni 1627.**

Kurfürstlich sächsisches Rescript an den Amtshauptmann zu Wittenberg und den Schösser zu Belzig wegen Ahndung eines in letzterer Stadt von den Brandt v. Lindau und Ulrich v. Oppen begangenen Excesses.

Vehster Rath vnd liebe getreuen Aus angehörter verlesung eures anhero gethanen vnderthenigsten berichts vnd der vberschickten Acten haben wier vernommen, welcher gestalt nicht allein den 4. Aprilis nechsthin Hano (so!) Friederich Brand von Lindau vnd Caspar von Oppen, so sich zu Belltzig bei Frantzens von Königsmarck Kindtauff als geste befunden, sich aus solchem Losament neben etzlichen dienern in eines Bürgers Hochzeithaus bei nacht begeben, daselbst mit vngestüm eingefallen, die Spilleuth begehret vnd, da sie solche nicht erlangen können, mit bloßen Degen dieselben mit gewalt zu nehmen sich vnterfangen vnd großen vnfug vnd tumult vnter der Bürgerschafft erreget, also, wo nicht durch andre leuthe bei den Bürgern gütlichen gewehret, daraus eine große vngelegenheit hette erfolgen können, sondern auch sich dieselben ferner, vngeachtet Ihnen damals die dardurch verwirckte straff wehre vorbehalten worden, neben Benno Friedrichen Branden von Lindau so wol Vlrichen von Oppen zu Belltzig, auch Johann Friederich Brandt vnd andere vom Adel zu Roß neben ihren gesindlein am verschinen tag der himmelfarth Christi vnter der Mittagspredigt in die Stadt Belltzig begeben, eine gasse auff- vnd die andere nider geritten, zugleich vnterschiedlich vielmahl die Pistolen gelöset vnd dardurch ein vberaus groß schrecken in das volck geiaget, auch sonsten mehr freuel vnd muthwillen in einer hochzeit daselbst getrieben, vnd große vngelegenheit bei den gesten verursachet. Wann wir denn ob solcher ihrer vnuerandwortlichen begünstigung gantz vngnedigstes misfallen tragen, solche auch also vngestrafft hingehen zu laßen nicht gemeinet sein, Als ist himit vnser begeren, Ihr wollet obbemelte Personen neben ihren Mithelffern, souiel Ihr dauon in erfahrung bringen möget, vngeseumbt bei einer namhafften straff vorbescheiden, Ihnen solchen Ihren vnfug mit besondern ernst vnd vermeldung vnserer hierob geschöpffter vngnad verweisen, dann die verbrechung Articulsweise vnterschiedlichen fürhalten vnd, da sie daran etwas verneinen würden, zeugen ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mittelst Eides abhören, Euch fürder hierinnen des Rechtens belernenn vnd das darauf erfolgende Vrtel vns vneröfnet zu weiterer verordnung zu ferttigen, zu forderst aber den Delinquenten ingesambt bei leibes straff auferlegen, Sich hinfurter dergleichen zu enthaltenn; Auch, da ein oder der ander sich kunfftig deßen weitter vnterstehen wurde, den oder dieselben alsobald in Verstrickung nehmen laßen, Vns solches folgents vnderthenigst berichten vnd ferners bescheidts gewartten. Möchten ꝛc. vnd ꝛc.

Datum Dreßden den 16. Junii Anno 1627.

Concept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1627 f. 146. 147 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

889) 18. Juli 1627.

Anna Elisabeth geb. v. Krosigk, Wittwe des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen, schließt im Sinne des Testaments des Letztern vom November 1625, worin sie auf seinen Todesfall mit einem entsprechenden Witthum und Leibgedinge bedacht ist, einen Vertrag mit seinen Erben, insbesondere mit seinem Bruder, dem Domherrn Peter Rudolf v. Oppen.

So geschehen vnd gegeben zu Quedlinburg am 18. Julii Anno etc. 1627.

Unterzeichnet außer von den genannten beiden Paciscenten noch von Johann v. Hünecke, Heinrich v. Krosigk, Hans George v. Krosigk und Barthold Struwe (Möllenvogt zu Magdeburg).

Abschriftliche Anlage zum Concept vom 25. April 1628 in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Zu diesem Vertrage erklärten unterm 8. December 1627 Georg, Caspar, David, Jobst, Ulrich, Hartwig und Abraham Adam v. Oppen ihre Zustimmung. Ebendaselbst.

890) 9. August 1627.

Vorstellung Jobsts v. Oppen, auf Schlalach und Borck erbgesessen, bei dem Kurfürsten George Wilhelm Markgrafen von Brandenburg. Im Jahre 1610 habe ihm Asmus v. Bredow seine beim Stift Brandenburg habende Präbende mit kurfürstlichem Consens und Confirmation cedirt und resignirt und sei er in solenner Weise in das Domcapitel recipirt und dann investirt worden, habe auch bisher die fructus corporis absentiae genossen. Demnächst sei er infolge der verschiedenen Fälle, die sich ereignet, Senior in praebenda Corporis absentiae geworden, so daß er der Nächste zur Residenz geworden sei. Nun sei durch den vor wenig Wochen erfolgten Tod des Domdechanten Adam v. Döberitz abermals eine Residenz-Stelle erledigt worden, zu der er nun der Nächste sei. Er sei aber in der Erwartung, die Stelle alsbald zu erhalten, vom Domcapitel auf einen Beschluß darüber bis nach dem Begräbniß des Domdechanten vertröstet worden. Es bemühe sich nun aber ein v. Hünecke, ein junger Knabe von 15 oder 16 Jahren, der erst kürzlich ohne kurfürstliches Wissen und Willen eingeschrieben worden, ihm vorge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zogen zu werden. Deshalb bitte er um Weisung an das Domcapitel, ein rechtmäßiges Capitel abzuhalten und ihm sein Recht werden zu lassen, zumal da der v. Hünecke noch unfähig zur Residenz, auch noch auf keiner Universität gewesen sei, geschweige denn das Triennium darin absolvirt habe, während dies doch bei ihm der Fall, und er rite immatriculirt sei. Wenn es auch wirklich richtig wäre, daß der v. Hünecke auf Kaiserlichen Befehl inscribirt sei, was er wenigstens vorgebe, aber doch nicht bescheinigt habe, so habe er selbst dagegen ein jus quaesitum, das ihm auch der Kaiser nicht nehmen könne.

Datum Schlalach den 9den Augusti Anno etc. 1627.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 9, des Jobst v. Oppen Präbende betreffend, f. 1—3 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Das erbetene Rescript an das Domcapitel erfolgte unterm 18. August 1627. (Concept Ebendas. f. 4 ff.)

891) 14/4. September 1627.

Rescript des Kurfürsten von Brandenburg an die Geh. Räthe auf deren Bericht vom 12. August. Er habe ersehen, wie der Domherr zu Halberstadt Johann Albrecht v. Hünecke sich wegen der seinem Sohne Matthias v. H. durch Kaiserliche preces primariae ertheilten Domherrn-Präbende zu Brandenburg gemeldet und um die Conferirung der durch den Tod des Dombechanten Adam v. Döberitz vacanten Pfründe angehalten habe. Er wolle nach Maßgabe des Rescripts vom 23/13. April es geschehen lassen, daß dieselbe dem v. H. gegeben werde, doch mit der Bedingung, daß Er, der Kurfürst, dies nicht aus Pflicht, noch viel weniger in der Meinung thue, dergleichen preces primariae für jetzt oder künftig ein Recht bei seinen Landstiftern einzuräumen. Seine Entscheidung sei nur zu Gunsten und Gnaden des v. H. ergangen und nicht infolge davon, daß, wie es heiße, das Domcapitel den v. H., unter Anerkennung der Preces, immatriculirt haben solle. Dies solle in der Matrikel vermerkt werden. Auch solle der v. H. bedeutet werden, sich seines Precesbriefs beim Stift Havelberg zu enthalten.

Geben auf Vnserm Hauß Crotien (?) in Preussen Am 14/4. Septembris Anno 1627.

Abschrift aus dem Jahre 1632 in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 7, Jobst v. Oppen contra Joh. v. Hünecke betreffend, f. 8. 9 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

892) 2. November 1627.

Schreiben Jobsts v. Oppen an das Domcapitel zu Brandenburg mit Bezug auf die Verhandlung zwischen ihm und Johann Albrecht v. Hünecke wegen der von diesem für seinen Sohn Matthias auf Grund der Kaiserl. Primariae Preces beim Stift Brandenburg prätendirten Major-Präbende, wobei alle gütlichen Verhandlungen gescheitert seien, da der v. H. sich lediglich auf die kurfürstliche Resolution berufen habe. Nun sei der Bericht des Domcapitels an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kurfürsten nur auf die Person des v. Hünecke gerichtet gewesen und erwähne seiner gar nicht. auch sei, als die kurfürstliche Resolution vorgelegen, sein an den Kurfürsten nach Preußen gerichtetes Bittschreiben dorthin noch nicht behändigt gewesen, sodaß er a principe non satis informato ad principem paulo plenius informandum appelliren müsse, wie er dies auch in jenem Termin vor dem Capitel sofort gethan habe. Die kurfürstliche Resolution gebe dem v. H. nicht so ohne weiteres ein Recht, sondern schließe allerlei Bedingungen aus. Der Kaiser habe die Statuten aller Stifter bestätigt und nach diesen könne ein Kind von 10 oder 12 Jahren keine Major-Präbende erlangen, weshalb die kaiserlichen Preces oder die kurfürstliche Resolution im vorliegenden Falle keine Kraft haben könnten. Der v. H. sei deshalb als inhabilis zu erachten und non legitime in der Matrikel verzeichnet, er dagegen rechtmäßig schon 1610 immatriculirt und öffentlich als canonicus declarirt worden, habe in der Kirche feierlich den Eid geleistet, sei introducirt und im Chor installirt worden, worüber die Documente vorlägen. Er habe auch sein Triennium auf Universitäten absolvirt und daher die fructus Corporis absentiae genossen, sodaß er jetzt nach dem Tode des Domdechanten Adam v. Döberitz der Nächste zur Residenz geworden. Der v. Hünecke müsse also seine Zeit abwarten. Wüßte der Kurfürst diesen Sachverhalt, so würde er wohl so entscheiden, daß sein jus quaesitum durch den v. H. nicht werde beeinträchtigt und aufgehoben werden können. Denn der kaiserliche Brief und die kurfürstliche Resolution müßten so aufgefaßt werden, daß der v. H., der noch ein Kind sei, zuerst zum Besitz einer Minor-Präbende gelangen und demnächst per gradus nach Maßgabe seines Alters ascendiren müsse. Nur deshalb sei vom Domcapitel auch sein Recht anerkannt worden. Entscheide der Kurfürst dagegen, so wäre es nöthig, einen Gegenbericht zu machen, damit ihre Statuten gewahrt und der Fall nicht in Consequenz gezogen würde. Er bitte nun demgemäß zu verfahren.

Datum 2. Novembris Anno 1627.

Abschrift aus dem Jahre 1632 in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 7 in Sachen Jobsts v. Oppen wider Joh. v. Hünecke f. 10 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

893) 8. December 1627.

Peter Rudolf v. Oppen sucht beim Kurfürsten Johann George von Sachsen um Belehnung mit dem Vorwerk zu Belzig nach dem Absterben seines Bruders Matthias nach.

Datum Schlalach den 8. Decembris Anno 1627.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Hierauf erging unter dem 3. Januar 1628 der Bescheid an den Supplikanten, daß er den bisherigen Muthschein im Original vorlegen solle. Concept Ebendaselbst.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

894) **17. December 1627.**

Muthschein für den Domherrn zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen wegen der Gesammthand an seines Vetters Abraham v. O. hinterlassenen Lehngütern.

Auf absterben Abrahams von Oppen hatt an heutten sein Vetter Herr Peter Rudolph von Oppen, Domherr zu Magdeburgk, der an den hinterlassenen guettern habenden gesambten handtt halber vnterthenigste muhtung gethan, Daruber Ihm dieser schein ertheilett wirdt, der gegeben zu Cöln ꝛc. am 17. Decembris Anno 1627.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

895) **s. d. (1627/28).**

Kurfürstlich sächsisches Rescript, daß die Wittwe des verstorbenen Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen auf Sandberg und Schlalach, Anna Elisabeth geb. v. Krosigk, zur Vormünderin ihrer gleichnamigen Tochter ernannt werde.

Sine dato (1627/28).

Concept im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

896) **17. Januar 1628.**

Muthschein für Ulrich v. Oppen wegen der vom Domherrn zu Halberstadt Matthias v. O. auf Schlalach und Abraham v. O. auf Nichel nachgelassenen Lehengüter.

Das auf absterben Hern Matthiaßens von Oppen zu Schlalach, Thumbherns zue Halberstadtt, wie auch Abrahams von Oppen zuer Nichel an heutten Vlrich von Oppen von Beltzig der gesambtten handtt halben vnterthenigste muhtung gethan, Daruber wirdtt Ihm dieser schein ertheillett vnd ist solche seine muhtung an gehorigem ortt registriret worden.

Signatum Cöln ꝛc. am 17. Januarii Anno 1628.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

897) **17. Februar 1628.**

Der Kanzler Dr. Friedrich Pruckmann und der Kammermeister Sebastian Striepe berichten an den Kurfürsten, daß in dieser Woche Frau Katharina geb. v. Barfus, sel. Jobsts v. Oppen Wittwe, verstorben sei, die zum Nachtheil der kurfürstlichen Schule (Joachimsthal), an die das Gut Neuendorf nach dem Tode ihres Ehemannes, dem es auf seine Lebenszeit verschrieben gewesen, hätte fallen sollen, durch Beihülfe ihrer erwählten Patrone „einbehalten und usurpirt habe." Sie stellen Verfügung über das Gut anheim, das der Schule

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermöge ihrer Fundation gewidmet sei, und bitten, daß der Kurfürst sich durch ungünstige Berichte über den Fortgang der Schule nicht gegen sie einnehmen lasse.

Datum zue Cölln an der Spree den 17ten Februarii des 1628ten Jhares.

Original in den Acten, das Vorwerk Neuendorf betreffend ꝛc., s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 7 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erfolgte die vom Grafen Schwarzenberg unterzeichnete Ordre d. d. Preuß. Mark $\frac{9.\text{ März}}{28.\text{ Febr.}}$ 1628, daß das Dorf N. zum Amte Chorin geschlagen werden solle.

898) S. d. (Gegen Ende Februar 1628).

Caspar v. Barfus, Anna v. Bredow, Heines v. Görtzke Ehefrau, Hans Friedrich v. Oppen, Elisabeth v. Oppen, des sel. Tobias „Thieren" nachgelassene Wittwe, Judith v. Oppen, sel. Wolfs v. Zinnewitz Wittwe, und Kinder, sowie Jobsts v. Oppen noch unbefriedigte Creditoren und Interessenten richten eine Bittschrift an Kurfürst George Wilhelm von Brandenburg. Sie, Jobsts v. Oppen Erben cum beneficio inventarii, bedanken sich zuvörderst, daß dem Erstern von den kurfürstlichen Vorfahren das Amt Oderberg und dessen Pertinenz, das Vorwerk Neuendorf, sowie auch nach seinem Tode seiner Wittwe auf ihre Lebenszeit gegeben sei. Sie hätten daher es für ihre Pflicht gehalten, dem Kurfürsten den am 14. dieses Monats Februar erfolgten Tod der Wittwe Jobsts v. Oppen anzuzeigen. Sie bitten, da sie nicht nahe bei einander wohnen und wegen Geldmangels das Begräbniß nicht sobald anstellen, es mit der Immission Dessen, dem das Amt Oderberg und Gut Neuendorf zutheil würde, nicht zu sehr übereilen zu lassen. Es habe Kurfürst Johann George dem Jobst v. Oppen ob bene merita das Amt Oderberg und das Vorwerk Neuendorf, das damals noch gering, unangerichtet und unangebaut gewesen, mit der Maßgabe, dafern der Kurfürst auf Jobsts v. Oppen Todesfall, nach welchem er das Amt und das Vorwerk besitzen und an sich nehmen wolle, es einem Andern übergeben wollte, so sollte Er oder derjenige, dem das Amt nebst Zubehör übergeben würde, Jobsts v. Oppen Erben mit 5000 Thalern abfinden, ferner ihnen die von Jobst v. O. gemachten Meliorationen und das von ihm angeschaffte noch vorhandene Inventarium bezahlen, und sollten die Erben das Amt nicht eher zu räumen schuldig sein, bevor sie völlig befriedigt, das Amt und Gut zu räumen, laut der darüber ertheilten Verschreibung. Kurfürst Joachim Friedrich habe diesen Vertrag, als er noch Administrator des Erzstifts Magdeburg gewesen, ratificirt und ihn noch auf Jobsts v. Oppen ältesten Sohn ausgedehnt, und als keine Hoffnung auf Nachkommenschaft bei Jobst v. Oppen gewesen, habe Kurfürst Johann Sigismund, noch ehe er zur Regierung gekommen, den Vertrag auf Jobsts v. Oppen Wittwe extendirt. Als der Kurfürst zur Regierung gekommen und die Meliorationen, die Jobst v. O. in Bauten und an dem Zubehör des Gutes vorgenommen, an Wald, Wiesen, Gartenanlagen und Inventarium und namentlich die

neue schöne Kirche, die er bauen lassen, gesehen und gefunden, daß er ein bedeutendes Capital in das Amt gesteckt, so habe er, damit seine Erben nicht zu kurz kämen, ihm urkundlich die Versicherung gegeben, daß Er, falls er den Tod Jobsts v. Oppen oder dessen Wittwe erleben und das Amt ihm wieder heimfallen sollte und wenn er es in diesem Falle einem Andern eingäbe, den Erben 15000 Thaler ausgezahlt werden und sie vor ihrer Befriedigung nicht aus dem Amte zu weichen verpflichtet sein sollten. Als nun Jobst v. Oppen gestorben, habe der Kurfürst keineswegs seine Concession abändern und zum Nachtheil seiner Erben richten wollen, sondern vielmehr befohlen, die Wittwe in das Gut Neuendorf zu immittiren und einzuweisen, daß sie ihren auskömmlichen Unterhalt finde. Ferner, als 1626 die Schule Joachimsthal gegen die Wittwe des Gutes Neuendorf halber einen Proceß angestrengt, hätte sie sich schließlich mit ihr dahin verglichen, ihr pro redimenda lite 500 Thlr. zu zahlen und seien ihnen, den Erben, ihre Rechte bezüglich ihrer Forderungen reservirt worden, wie die Anlagen bewiesen. Und wie Er, der Kurfürst, auch ihrer sel. Muhme und bezw. Mutter ihre Rechte gegönnt, so wollten sie nun hoffen, daß der Kurfürst auch sie wegen Räumung des Gutes nicht drängen werde. Sie bitten um Verordnung, daß sie in ihren Rechten nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr bei ihren Briefen und Siegeln geschützt, auch wegen ihrer Abfindung befriedigt würden. Sie wollten die Bewirthschaftung des Gutes mit größter Sorgfalt betreiben.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten, das Vorwerk Neuendorf betreffend, s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 18—21 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Hierauf erging d. d. Riesenburg 17/7. März 1628 ein vom Grafen Schwarzenberg im Concept unterzeichnetes Rescript an Kanzler, Vicekanzler und die Kammergerichts-Räthe, die Interessenten vorzuladen, und sie unter Berücksichtigung des kurfürstlichen Besten zu verabschieden; im Falle aber, daß der Kurfürst nicht umhin könnte, ihnen für die Abtretung von Neuendorf 15000 Thaler zu zahlen, mit ihnen zu handeln, ob sie sich etwa mit dem dritten Theile dieser Summe abfinden lassen und begnügen wollten. (Ebendas. f. 11.)

899) 28. Februar 1628.

Gesuch der Anna Elisabeth v. Oppen, geb. v. Krosigk, Wittwe des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. O., wegen ihres Leibgedinges an den Kurfürsten Johann George von Sachsen, damit ihr dasselbe von dem neuen Besitzer der Nachlaßgüter richtig gewährt werde.

Datum Wittenberg den 28. Februarii Anno 1628.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

900) 14. März 1628.

Jobst v. Oppen auf Schlalach, sel. Heinrichs Sohn, muthet die Lehen auf den Todesfall Abrahams v. O. auf Nichel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf